

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

VI. Die Lehrer der Volksschule

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

## VI. Die Lehrer der Volksschule.

### 1. Gesetz

vom 30. März 1926

über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910.

(NBl. Nr. 14)

Artikel I.

Die §§ 44 bis 47 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 erhalten folgende neue Fassung:

Die Regierung ging bei Aufstellung des Gesetzentwurfs von der Absicht aus, die Grundlage für eine organische Weiterentwicklung der Lehrerbildung zu schaffen. Der Grundgedanke des Entwurfs ist — nach den Ausführungen des Unterrichtsministers im Landtag — „Freiheit der Entwicklung des status quo in weltanschauungsmäßig fröhlichen Fragen. Dem Entwurf liegt die Absicht zugrunde, den religiösen und sozialen Frieden in unserem Volke und den Zugang zum Lehrerberuf aus allen, also auch aus den unteren Volksschichten, zu erhalten. Einen Weltanschauungskampf zur Entfaltung zu bringen, will in dem Entwurf nicht angestrebt werden.“

Von der Einführung des akademischen Studiums für die Lehrer wurde schon in Rücksicht auf die ungünstigen Erfahrungen, die damit in Thüringen und Sachsen in bezug auf den Zugang zu dem Beruf gemacht wurden, Umgang genommen. Ein hierauf abzielender Antrag wurde im Landtag mit großer Mehrheit (57 gegen 11 Stimmen) abgelehnt.

Von allgemeiner Bedeutung und deshalb hier anzuführen ist noch die vom Landtag gleichzeitig mit der Annahme des Gesetzes in der vorliegenden Fassung zu § 45 (mit 52 gegen 10 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen) angenommene Entschliebung:

„Der Landtag stellt fest, daß aus der zu § 45 beschlossenen Fassung gegenüber dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf besoldungsrechtliche Folgerungen nicht zu ziehen sind.“

#### Ausbildung der Volksschullehrer. Prüfungen.

##### § 44.

(1) Die Volksschullehrer(innen) erhalten ihre Ausbildung in einem zweijährigen erziehungswissenschaftlichen Lehrgang an Lehrerbildungsanstalten, in denen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird. Insofern ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist, werden für Unterkunft und Verpflegung der Studierenden Heime errichtet.

(2) Am Schlusse des zweijährigen Lehrgangs findet eine Prüfung statt, deren Bestehen zur Verwendung im öffentlichen

Schuldienst als Schulgehilfe(in) befähigt. Zu dieser Prüfung sind auch solche Bewerber(innen) zuzulassen, die auf einem anderen als dem in Abs. 1 bezeichneten Wege sich ihre Ausbildung angeeignet haben. Die planmäßige Anstellung ist von der erfolgreichen Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig.

(3) Bei beiden Prüfungen sind die als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anerkannten Religionsgesellschaften durch Beauftragte vertreten, welche in Religionslehre prüfen. Die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts steht den Religionsgesellschaften zu und wird den Befähigten durch die oberste Schulbehörde eröffnet.

1. Durch die Vorschriften des § 44 wird die seitherige Lücke des Schulgesetzes über die Art der Vorbereitung der Volksschullehrer ausgefüllt. Vergl. hierüber Seite 86. Die neue Bestimmung schreibt eine erziehungswissenschaftliche (pädagogische und methodische) Ausbildung vor, die als Regel durch den zweijährigen Besuch einer Lehrerbildungsanstalt erworben werden soll. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die Aufgabe der Anstalt sich auf die rein fachliche Ausbildung beschränkt, die allgemeine Bildung sonach vor dem Eintritt in die Anstalt abgeschlossen sein muß. Der Unterricht soll, wie bisher schon, unentgeltlich sein; auch die Bestimmung, daß Einrichtungen für Unterbringung und Verpflegung der Studierenden getroffen sein sollen, wurde aus dem alten in das neue Gesetz übernommen. Ein Zwang zur Benützung der Einrichtung besteht nicht. Die näheren Bestimmungen über die Festsetzung des Unterrichtsstoffes und seine Verteilung auf die einzelnen Jahre ist nach § 47 Sache des U.M. Der Begründung zum Gesetzentwurf ist der nebst Erläuterungen als Anlage II hier abgedruckte vorläufige Lehrplan beigegeben. Zur Unterrichtserteilung sollen Hochschullehrer beigezogen werden.

Die Vorschriften des Gesetzes gelten für die Ausbildung nicht nur der männlichen, sondern auch der weiblichen Lehrkräfte. Dabei soll nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf der zu wählenden Eigenart der Mädchenbildung durch entsprechende Handhabung des Lehrplans, durch Führung besonderer Mädchenklassen (an jeder Anstalt 3) und durch Zuweisung besonders geeigneter Lehrkräfte, insbesondere weiblicher, Rechnung getragen werden.

Der Landtag hat in seiner 32. Sitzung vom 30. März 1926 die Entschließung angenommen:

„die Regierung zu ersuchen, die Frage der Errichtung einer Lehrerinnenbildungsanstalt im Sinne des Entwurfes eines Gesetzes über die Änderung des Schulgesetzes tunlichst bald prüfen zu wollen.“

Nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf sollen die dermaligen Lehrerseminare in Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe als Lehrerbildungsanstalten eingerichtet werden und zwar die beiden erenannten mit konfessionellem (Freiburg katholisch, Heidelberg evangelisch) und Karlsruhe mit simultanem Charakter. Mitbestimmend für die Wahl dieser drei Orte war die für die Durchführung des Lehrplans erforderliche Mitarbeit von Hochschullehrern. Für

die konfessionelle Gliederung aber war maßgebend, wie bei den Verhandlungen im Landtag von Seiten des Unterrichtsministeriums betont wurde, die Anlehnung an die überkommenen Verhältnisse, wonach die Lehrerseminare teils katholisch, teils evangelisch, teils simultan waren. Der Landtag trat nach eingehenden Verhandlungen über diese Frage, unter Ablehnung der auf die Simultanisierung sämtlicher Lehrerbildungsanstalten gestellten Anträge dem von der Regierung vertretenen Standpunkt bei. Dabei soll aber, wie von Seiten des Unterrichtsministers ausdrücklich erklärt wurde, die seither bestandene Übung, wonach in *E i n z e l f ä l l e n* in die konfessionell eingerichteten Seminare beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auch Angehörige einer anderen Religionsgemeinschaft auf Antrag aufgenommen wurden, keine Änderung erfahren.

2. Der Nachweis der Befähigung zur Unterrichtserteilung an Volksschulen muß, wie dies auch in der alten Fassung des § 44 vorgelesen war, durch eine Prüfung erbracht werden. Über die Einrichtung dieser Prüfung, ob sie als *A b g a n g s p r ü f u n g*, oder wie die staatlichen Berufsprüfungen als eine *s e l b s t ä n d i g e* Prüfung abzunehmen ist, wird die vom *W. M.* nach § 47 zu erlassende Prüfungsordnung zu entscheiden haben.

Die verordnungsmäßige Feststellung der Prüfungsanforderungen kann um so weniger entbehrt werden, als der Besuch der nach *A b s. 1* staatlich einzurichtenden Lehrerbildungsanstalten für diejenigen, die sich dem Lehrerberuf widmen wollen, nicht allgemeinverbindlich vorgeschrieben ist, sondern die hierdurch zu erlangende Ausbildung auch in anderer Weise, durch *p r i v a t e* Vorbereitung oder durch den Besuch hiefür errichteter *n i c h t s t a a t l i c h e r* Bildungsanstalten, erworben werden kann. Das Gesetz hat durch die Eröffnung dieser Möglichkeit einen Grundsatz aufrecht erhalten, der in der bisherigen Gesetzgebung stets festgehalten wurde. Vergl. Seite 88 Ziff. 4. Nach dem Ergebnis der Verhandlungen des Landtags zu diesem Punkt, wobei die auf gänzliche Beseitigung oder wenigstens auf eine Einschränkung der Vorschrift des *A b s. 2* Satz 2 abzielenden Anträge sämtlich mit erheblicher Mehrheit (mit 41 gegen 27 Stimmen) abgelehnt wurden, muß angenommen werden, daß die Gründung *n i c h t s t a a t l i c h e r* Anstalten mit dem Zweck der Lehrerbildung nach der Anschauung des Landtages nicht besonderen Beschränkungen unterworfen werden soll. Es wird daher ein Antrag auf Errichtung einer solchen Anstalt, wenn die im *Sch. G.* § 133 *A b s. 2* Ziff. 1—4 geforderten Nachweise erbracht sind, nicht unter Berufung auf § 133 *A b s. 3* mit dem Hinweis darauf abgelehnt werden können, daß ein „Bedürfnis“ hierfür nicht nachgewiesen sei.

Satz 3 des *A b s. 2* gibt die seitherigen Bestimmungen des § 46 wieder, unter Weglassung der Anweisung, daß die Prüfung „vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmt“ sein soll.

Das Gesetz enthält abweichend von dem seitherigen § 44 keine Bestimmung über die *A m t s b e z e i c h n u n g*, die den zur Unterrichtserteilung an Volksschulen für befähigt Erklärten zukommen soll. Die Ordnung dieser Frage bleibt hiernach der *W. D.* überlassen.

3. *A b s. 3* wiederholt die Vorschriften des seitherigen § 44 *A b s. 2* und 3. Vergl. hierzu Seite 88 Ziff. 2 und 3 und wegen der in Betracht kommenden Religionsgemeinschaften S. 191.

## Zulassung zur Ausbildung.

## § 45.

Zum Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt kann zugelassen werden, wer das Reifezeugnis einer Höheren Schule (Vollanstalt) erworben hat; in Ermangelung geeigneter Abiturienten kann auch zugelassen werden, wer bei guter Befähigung nach Erlangung der Primareife einer Höheren Lehranstalt einen einjährigen, in der Regel an den Lehrerbildungsanstalten eingerichteten Vorkurs besucht und die Schlußprüfung bestanden hat.

Grundsätzlich soll für die Zulassung zum Lehrerberuf und demgemäß auch zum Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt die Vollreife einer höheren Schule die Regel bilden. Die Beschränkung der Zulassung auf Abiturienten hätte aber, zumal auf dem Lande nur sehr wenige Vollanstalten bestehen, zur Folge gehabt, daß eine große Zahl von Schülern und Schülerinnen ländlicher Realschulen, die an sich für das Amt eines Lehrers sich eigneten, vom Eintritt in diesen Beruf lediglich deshalb abgehalten wären, weil ihnen die Mittel zum auswärtigen Besuch der zwei oberen Klassen einer höheren Schule fehlten. Dadurch würden vorwiegend die ländlichen Kreise, die wegen ihrer Vertrautheit mit dem Volk, seinen Anschauungen und seinen Sitten für die Volksschule sich besonders eignen, aus dem Lehrerstand ausgeschlossen. Dies müßte einerseits eine für die Schule und das Volksganze nicht erfreuliche Umschichtung des Standes, andererseits aber auch die Gefahr eines Lehrermangels zur Folge haben.

Die Rücksichtnahme auf diese Verhältnisse ließ es geboten erscheinen, durch Einrichtung eines *Vorkurses* gut befähigten, von einer höheren Schule mit Primareife abgehenden Schülern die Möglichkeit zu schaffen, bei guter Begabung den Kenntnisstand, der die Voraussetzung für die Zulassung zu dem erziehungswissenschaftlichen Lehrgang bildet, durch Teilnahme an diesem Kurs sich anzueignen.

Unter gut befähigten Primanern sind Schüler mit Primareife zu verstehen, deren geistige und körperliche Veranlagung und deren Leistungen erwarten lassen, daß sie in einem Jahr sich diejenigen Kenntnisse erwerben werden, welche Voraussetzung des Studiums in den Lehrerbildungsanstalten sind.

Die am Schlusse des einjährigen Lehrgangs abzulegende Prüfung bildet nur für den beschränkten Zweck des Eintritts in eine Lehrerbildungsanstalt, nicht aber allgemein einen Ersatz für das Reifezeugnis einer höheren Schule. Da es sich bei dem Vorkurs um eine Einrichtung der Lehrerbildungsanstalt handelt, ist die Teilnahme an ihm nach § 44 unentgeltlich.

Zu der am Ende des Vorkurses abzulegenden Schlußprüfung werden auch junge Leute zugelassen, die aus privater Vorbereitung kommen oder von einer auf den Lehrerberuf vorbereitenden nichtstaatlichen Lehrerbildungsanstalt.

Die Erwägungen, die maßgebend waren für die Einführung des Vorkurses, mußten dazu führen, für den Eintritt in den erziehungswissenschaftlichen Lehrgang der Lehrerbildungsanstalt die Abolvierung dieses Kurses der Ablegung der Reifeprüfung *grundsätzlich gleichzu-*

13

stellen. Diese Auffassung kommt auch in der Fassung des § 45 nach dem Regierungsentwurf insofern zum Ausdruck, als dieser bestimmte, daß zum Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt zugelassen werden kann, „wer das Reifezeugnis einer höheren Schule erworben oder wer den . . . Vorkurs besucht und die Schlußprüfung bestanden hat“. Dieser Anschauung steht die Begründung zu dem Gesetzentwurf nicht entgegen, wenn hier gesagt wird: „§ 45 des Entwurfs fordert als Voraussetzung für den Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt in erster Linie den Nachweis der Vollreife einer höheren Schule, läßt aber daneben zu, daß gut befähigte Primaner sich die erforderlichen Vorkenntnisse für die Lehrerbildungsanstalt in einem einjährigen Vorkurs erwerben.“

Den bei den Verhandlungen im Landtag von einer Seite hervorgetretenen Bestrebungen nach ausschließlicher Zulassung von Abiturienten wurde durch die im Gesetz festgelegte geänderte Fassung des § 45 in der Weise Rechnung getragen, daß in erster Reihe Abiturienten und nur in *Ermangelung* „geeigneter Abiturienten“ auch solche zugelassen werden können, die den an der Anstalt eingerichteten Vorkurs mit Erfolg durchgemacht haben. Der Vollzug der Vorschrift bietet insofern Schwierigkeiten, als bei der *Aufnahme* in den Vorkurs noch nicht beurteilt werden kann, ob im Zeitpunkt seiner Beendigung eine genügende Zahl von Abiturienten vorhanden sein wird. Die wörtliche Durchführung der Bestimmung würde dazu führen, daß den in den Vorkurs Eintretenden im Zeitpunkt des Eintritts eine Gewähr dafür nicht gegeben werden könnte, daß sie nach Umlauf eines Jahres auch nach gut bestandener Schlußprüfung in die Lehrerbildungsanstalt aufgenommen werden. Dies würde aber mit Zweck und Einrichtung des Vorkurses als einer eigens zur Vorbereitung für den Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt getroffenen Veranstaltung im Widerspruch stehen. Die Entscheidung darüber, ob zu Beginn eines Schuljahres ein Vorkurs überhaupt einzurichten und in welchem Umfang gegebenenfalls eine *Aufnahme* in denselben stattfinden soll, hat sich danach zu richten, ob zu dem bezeichneten Zeitpunkt eine genügende Zahl geeigneter Abiturienten sich zum Eintritt in die Anstalt gemeldet hat. Ist die Aufnahme in den Vorkurs erfolgt, so können nach dessen Beendigung die in der Schlußprüfung für bestanden Erklärten von der Zulassung in die Lehrerbildungsanstalt nicht lediglich mit dem Hinweis darauf ausgeschlossen werden, daß sich eine genügende Zahl geeigneter Abiturienten gemeldet habe. Die Zurückweisung kann vielmehr nur dann erfolgen, wenn und soweit die Absolventen des Vorkurses für den Lehrerberuf weniger geeignet erscheinen, als die angemeldeten Abiturienten. Um die Härten zu vermeiden, die sich aus einer solchen Zurückweisung für die davon Betroffenen ergeben würden, wird es sich empfehlen, ungeeignete Elemente schon während der Dauer des Kurses auszuschneiden. Eine andere Handhabung der Vorschrift würde mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift wie auch mit der bei ihrer Festlegung verfolgten Absicht des Landtags im Widerspruch stehen. Die Entscheidung über die Aufnahme wird, wie bisher, auch in Zukunft bei dem *LM* stehen, das auch bei der Abschlußprüfung durch eines seiner Mitglieder vertreten sein wird.

Hierüber die näheren Bestimmungen zu treffen, wird die Aufgabe der nach § 47 von dem Ministerium zu erlassenden Schulordnung und Prüfungsordnung sein.

Für den im Vorkurs einzuhaltenden Lehrgang hat das U.M. einen vorläufigen, der Begründung als Anhang beigegebenen — als Anl. I hier abgedruckten — Lehrplan aufgestellt, der nach seiner Gestaltung dem verschiedenen Bildungsgang der Abiturienten der Oberrealschulen, der Realgymnasien und der Gymnasien Rechnung trägt.

#### Verwendungsarten der nichtplanmäßigen Lehrer.

##### § 46.

(1) Die Schulgehilfen(innen) können nach Anordnung der obersten Schulbehörde verwendet werden:

als Lehrer(in) auf einer außerplanmäßigen Schulstelle,  
als Schulverwalter(in) auf einer zeitweilig erledigten planmäßigen Schulstelle oder  
als Hilfslehrer(in) zur Unterstützung oder Vertretung eines Lehrers auf dessen Schulstelle.

(2) Alle diese Dienste sind widerruflich.

Abj. 1 führt im Anschluß an die seitherige Fassung des § 46 die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten der Schulgehilfen auf. Vergl. hierzu SchG. § 44 Seite 91.

Wenn dabei der Ausdruck „Unterlehrer“ in dem seitherigen § 44 durch die Umschreibung „Lehrer auf einer außerplanmäßigen Schulstelle“ ersetzt wurde, so dürfte dies, abgesehen davon, daß die Bezeichnung „Unterlehrer“ im SchG. § 27 gesetzlich festgelegt ist — wie dies hinsichtlich der Benennung „Schulverwalter“ und „Hilfslehrer“ in den dormalen außer kraft getretenen §§ 64, 73 und 76 des Ges. der Fall ist — schon insofern nicht ganz zutreffend sein, als die Verwendung der Unterlehrer, wie die der Schulverwalter und der Hilfslehrer sowohl im außerplanmäßigen, wie im vertragsmäßigen Dienstverhältnis erfolgen kann.

Wegen Zulassung der geprüften Lehrer zur „unentgeltlichen Beschäftigung“ vergl. Seite 87.

Hinsichtlich der Gewährung von Unterhaltszuschüssen an die Lehrer bestimmt die Bkmt. des U.M. vom 28. Mai 1926 — SchWBf. Nr. 22 unter Ziff. 7:

Für die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Volksschulkandidaten gelten besondere Vorschriften, weil für sie keine Probendienstzeit vorgeschrieben ist. Bei Zuweisung von vollen Beschäftigungsaufträgen erhalten sie die vollen Bezüge eines Hilfslehrers.

Wegen Einführung einer einheitlichen Amtsbezeichnung für alle nichtplanmäßigen Lehrer vergl. die Bmtg. zu § 44 Ziff. 2 a. E.

2. Durch die bereits im EUG. vom 8. März 1868 vorgesehene **Widerruflichkeit** sollte lediglich zum Ausdruck gebracht werden, daß der Lehrer, wenn der Anlaß zu seiner Verwendung in Wegfall gekommen ist, seiner Stelle, ohne daß damit ein Auscheiden aus dem Schuldienst verbunden wäre, vorbehaltlich späterer Wiederverwendung, — vorübergehend enthoben werden kann. Einer Kündigung bedarf es hierzu nicht. Vergl. Seite 91.

## Vollzugsbestimmung.

## § 47.

Die weitere Regelung der Lehrerausbildung obliegt dem Unterrichtsministerium.

Die Bestimmung enthält den Auftrag und die Ermächtigung an das U.M., innerhalb des vom Gesetz festgelegten Rahmens die zu dessen Vollzug erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Hierzu gehören: die Aufstellung eines Lehrplanes für die Lehrerbildungsanstalt und den Vorkurs, einer Prüfungsordnung für die jeweils am Abschluß abzuhaltenden Prüfungen, einer Schulordnung, die vor allem auch Bestimmung zu treffen hätte über die Aufnahme in den erziehungswissenschaftlichen Lehrgang und in den Vorkurs, sowie über die Einrichtung der Übungsschule.

Die Begründung zu dem Gesetzentwurf spricht sich über die aus § 47 für das U.M. sich ergebenden Aufgaben und Berechtigungen wie folgt aus:

„Die weitere Regelung der Lehrerausbildung, insbesondere die Festsetzung der näheren Bestimmungen über den Gang der Ausbildung, über die Übungsschule, ihre Organisation, über die in den Prüfungen zu stellenden Anforderungen und über die Übernahme in den staatlichen Dienst usw. ist Sache des Unterrichtsministeriums. Diese Vorschrift begegnet um so weniger Bedenken, als nach dem bisherigen § 44 des Schulgesetzes die Regelung nicht nur eines Teils, sondern der gesamten Ausbildung der Volksschullehrer in die Hand des Unterrichtsministeriums gelegt war. Hinsichtlich der Übungsschule, welche künftig grundsätzlich ein Bestandteil der Volksschule ist, können z. B. die mit Rücksicht auf die Lehrerbildung erforderlichen Abweichungen vom allgemeinen Schulrecht im Wege der Verordnung festgesetzt werden.“

Die hierin, namentlich im Schlusssatz zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß das U.M. durch das Gesetz für ermächtigt erklärt werde, die zur „weiteren Regelung der Lehrerbildung“ ihm gut scheinenden Anordnungen von sich aus, soweit erforderlich auch „unter Abweichung vom allgemeinen Schulrecht“ im Wege der VO. zu erlassen, ist in dem Wortlaut des § 47 nicht zum Ausdruck gekommen und dürfte auch der durch den Landtag zum Gesetz erhobenen Bestimmung nicht entsprechen. Die Vorschrift enthält im wesentlichen nichts anderes, als den in jedem Gesetz üblichen Auftrag an das zuständige Ministerium zur Herbeiführung des Vollzugs des Gesetzes innerhalb der durch allgemeine Bestimmungen gezogenen Grenzen seiner Zuständigkeit. Weder eine die Zuständigkeit des U.M. zugunsten eines anderen Ministeriums oder zugunsten des St.M. einschränkende Bestimmungsbestimmung, noch viel weniger eine gesetzliche Vorschrift können von dem U.M. aufgrund der ihm im § 47 erteilten Ermächtigung außer Berücksichtigung gelassen werden. Wollte dem § 47 eine solche über die Grenzen einer Vollzugsanordnung hinausgehende Bedeutung beigelegt werden, so hätte dies im Gesetz mit bestimmten Worten zum Ausdruck gebracht werden müssen. Die Landtagsverhandlungen bieten keinerlei Anhaltspunkt dafür, daß diese Absicht bestanden habe. Hätte der Landtag der Fassung des § 47 eine solch weitgehende Bedeutung beigelegt, so wäre bei den



sonst sehr eingehenden Beratungen über grundlegende Fragen zweifelsohne auch über die Tragweite des § 47 gesprochen worden. Tatsächlich aber wurde § 47 im Laufe der umfangreichen Verhandlungen nur einmal erwähnt und zwar von dem Abgeordneten Boß, der Namens der kommunistischen Partei den Antrag stellte, der Bestimmung die Worte beizufügen: „und ist dem Landtag Kenntnis zu geben“. Der Antragsteller ist dabei von der Anschauung ausgegangen, daß die Bestimmung sich auf die „Ausführung des Gesetzes“ durch das LM. beziehe. Der Antrag wurde, ohne daß von anderer Seite ein Wort darüber gesagt worden wäre, abgelehnt.

Bei dieser Sachlage muß angenommen werden, daß der Landtag bei der Annahme des § 47 sich nicht auch die Ausführungen der Begründung zu diesem Paragraphen, deren Tragweite übrigens auch für eine im Schulwesen an sich bewanderte Persönlichkeit nicht ohne weiteres zu erkennen war, zu eigen machen wollte, bezw. gemacht hat. Dem § 47 kann hiernach eine Bedeutung, wie sie die Begründung für ihn unterstellt, mangels einer dies in bestimmter Weise zum Ausdruck bringenden Wortfassung nicht beigelegt werden.

Darüber, wie die Übungsschulen eingerichtet werden sollen, spricht sich die Begründung zum Gesetzentwurf wie folgt aus: Mit jeder Lehrerbildungsanstalt muß daher eine vollständige Übungsschule mit 12 getrennten bezw. zusammengesetzten Volksschulklassen verbunden sein, an der tüchtige Hauptlehrer unterrichten. Die Übungsschule ist, was die soziale Schichtung der Schüler und ihre rechtliche Grundlage angeht, als Volksschule anzupprechen, allerdings mit Abweichungen, wie sie sich schon bisher aus ihrem Zweck, gleichzeitig der Lehrerbildung zu dienen, ergeben haben. So muß z. B. die Übungsschule dem Direktor der Lehrerbildungsanstalt unterstellt sein. Nur in einer solchen Übungsschule können gelegentlich mit kleineren Gruppen Versuche auf pädagogischen Sondergebieten (Heimatkunde, Bürgerkunde, Arbeitsunterricht, Gesamtunterricht usw.) vorgenommen werden, weil hier der Fachlehrer den in der Übungsschule zu behandelnden Unterrichtsstoff kennt und somit in der Lage ist, die Unterrichtsprobe organisch in die anderen Stunden einzufügen. An einer rein städtischen Volksschule wären diese Lehrproben eine erhebliche Störung des Unterrichtsbetriebs. Da in Zukunft die meisten der jungen Lehrer von der Volksschule aus eigener Erfahrung nur die vier Grundschuljahre kennen — was nicht als ein Gewinn der Umgestaltung bezeichnet werden kann —, so ist es für ihre Durchbildung besonders notwendig, daß sie ständig zu einer Schule in Beziehung stehen, an der sie den Aufbau durch alle Schuljahre und alle Fächer kennen lernen können.“

Die Übungsschule kann entweder als eine selbständige, der Lehrerbildungsanstalt angegliederte unterrichtliche Veranstaltung (vergl. Seite 213) errichtet, oder es kann die am Anstaltsort bestehende Volksschule für die Zwecke einer Übungsschule verwendet werden. Die in der Bttm. des LM. vom 20. Juni 1919 dem § 19 Abs. 3 der Bad. Verf. gegebene Auslegung, wonach Seminarübungsschulen nicht als selbständige Schulen aufrecht erhalten, sondern der am Ort des Seminars bestehenden Volksschule angegliedert und der Leitung der schultechnischen Aufsichtsbehörde der Volksschule unterstellt werden

müssen, kann nicht aufrecht erhalten werden, nachdem bei den Verhandlungen der Nationalversammlung zu Art 147 Abs. 2 anerkannt wurde, daß Seminarübungsschulen wegen des damit verbundenen „pädagogischen Interesses“ neben der Volksschule fortbestehen, bezw. errichtet werden können. Die Seminarübungsschule hat dann rechtlich den Charakter einer besonderen Veranstaltung des Staates als des Unternehmers der Lehrerbildungsanstalt.

Die Begründung spricht sich nicht hinreichend klar darüber aus, welcher der beiden Wege eingeschlagen werden soll. Nach einzelnen Wendungen — wie die Übungsschule ist als Volksschule anzusprechen, „rein städtische Volksschule“ u. a. — zu schließen, scheint ein Mittelweg zwischen den beiden Möglichkeiten in Aussicht genommen zu sein. Als Übungsschule soll eine Volksschulabteilung der Stadt, in der die Lehrerbildungsanstalt sich befindet, eingerichtet werden, die zu diesem Zweck dem Direktor der Lehrerbildungsanstalt unterstellt wird. Die Begründung geht dabei offenbar von der oben als nicht zutreffend gekennzeichneten Auslegung des § 47 aus, daß aufgrund der dem LM. hierin erteilten Ermächtigung die Einrichtung der Übungsschule „unter Abweichung vom allgemeinen Schutrecht im Wege der Verordnung festgesetzt werden“ könne.

Die Durchführung einer Einrichtung, wie sie hiernach in Aussicht genommen ist, wird in erster Reihe davon abhängig sein, daß die Stadt eine hiefür geeignete Schulabteilung zur Verfügung stellt. Eine Verpflichtung hiezu besteht für die Stadt nicht und kann auch im Wege der VO. nicht begründet werden. Wenn möglich sollte hiefür ein in der Nähe der Lehrerbildungsanstalt gelegenes Schulhaus mit einer in sich geschlossenen Schulabteilung mit acht Jahresklassen, die teils von Knaben, teils von Mädchen besucht sind, gewählt werden.

Die schultechnische Leitung der Volksschule steht in den für die Einrichtung von Übungsschulen in Betracht kommenden Städten Karlsruhe, Freiburg und Heidelberg nach P.M.D. Art. II dem Stadtschulamt zu. Diese durch Gesetz begründete Zuständigkeit kann mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung hiezu weder durch VO., noch auch durch besondere Entschließung des LM. eine Einschränkung erleiden. Abgesehen hiervon haben auch die Städte ein berechtigtes Interesse daran, daß die einheitliche Leitung ihrer Schulen keine Störung erleidet. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß, wenn die Übungsschule ihren Zweck erfüllen soll, dem für die gesamte pädagogische und methodische Ausbildung der künftigen Lehrer verantwortlichen Leiter der Lehrerbildungsanstalt eine Einwirkung auf die Gestaltung des Unterrichts zustehen muß. Es sollte daher ein Weg gefunden werden, der dem Anstaltsleiter diese Einwirkung sichert, ohne in die gesetzlich gewährleisteten Aufsichtsrechte des Stadtschulrats einzugreifen.

Der Stadtschulrat bleibt vor allem dafür verantwortlich, daß der für die Schule eingeführte Unterrichtsplan durchgeführt und daß die Klassenziele erreicht werden. Er kann daher jederzeit die einzelnen Klassen besuchen, er hat die amtlichen Prüfungen vorzunehmen und die Dienstzeugnisse für die Lehrer auszustellen. Ferner müssen ihm ungeschmälert verbleiben alle Rechte, die sich aus seiner Stellung als unmittelbarer Vorgesetzter für die Lehrer ergeben, sowie die

Wahrnehmung der Befugnisse, die ihm für seine Person oder anstelle der Ortschulbehörde und ihre Vorsitzenden nach den bestehenden Verordnungen, besonders der SchD., zukommen, sonach vor allem die Dienstpolizei über die Lehrer, ferner die Urlaubserteilung an die Lehrer, die Anordnung der Mitversicherung bei Dienstbehinderung eines Lehrers, die Zuweisung des Lehrers an die Schulabteilung und an die einzelnen Klassen. Dabei wird er die besonderen Aufgaben, die der Schulabteilung als Übungsschule zukommen, sowie etwaige in dieser Richtung von dem Leiter der Lehrerbildungsanstalt ihm mitgeteilte Wünsche zu berücksichtigen suchen. Schließlich kommt ihm die Aufrechterhaltung des gesamten äußeren Schulbetriebs zu.

Die Befugnisse des Leiters der Lehrerbildungsanstalt werden sich im Rahmen des ihm obliegenden Aufgabenkreises zu bewegen haben. Es muß ihm vor allem das Recht zustehen, die Schule und deren einzelne Lehrer jederzeit ohne Einschränkung zu besuchen, den Lehrern in methodischer und pädagogischer Hinsicht die gebotenen Anregungen zu geben und Auflagen zu machen, die angehenden Lehrer in den Unterrichtsbetrieb einzuführen und Lehrproben durch sie abhalten zu lassen und dazu auch die auszubildenden Lehrer der Lehrerbildungsanstalt zum Anhören beizuziehen; er muß auch befugt sein, etwaige sich zur methodischen und pädagogischen Ausbildung ihm aufscheinende besondere Versuche durch vorübergehende Zusammenfassung einzelner Klassen oder von Abteilungen solcher vorzunehmen, soweit dies ohne Gefährdung der Unterrichtsziele nach dem für die betreffende Volksschule allgemein aufgestellten Unterrichtsplan ausführbar erscheint. Er wird dabei in steter Fühlung mit dem für die Durchführung des Unterrichtsplans verantwortlichen Stadtschulrat vorgehen. Die Lehrer der die Übungsschule bildenden Abteilung müssen verpflichtet sein, allen bezüglichlichen Anordnungen des Leiters der Lehrerbildungsanstalt gewissenhaft nachzukommen.

Die besonderen Verhältnisse von Schulen mit Kombinationsunterricht werden übrigens wohl am besten durch den Besuch einer benachbarten ländlichen Schule vorgeführt werden. In Rücksicht hierauf wird die Vornahme besonderer Versuche nach dieser Richtung an der Übungsschule durch zu diesem Zweck besonders gebildete Gruppen von Schülern entbehrt werden können, zumal solche Versuche doch stets eine Störung des geordneten Unterrichtsbetriebs zur Folge haben müßten.

Die beteiligten Städte werden die Bereitstellung einzelner Schulabteilungen für die Zwecke von Übungsschulen von der Sicherstellung der dem Stadtschulamt gesetzlich zustehenden schultechnischen Aufsichtsrechte abhängig machen können. Im übrigen können die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Anordnungen von dem U. M. im Wege der W. erlassen werden.

## Artikel II.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1926 in Kraft.

Vorerst ist in Rücksicht auf den noch vorhandenen Überschuß an Schulamtsanwärtern auf Ostern 1926 nur die Anstalt in Karlsruhe eröffnet worden. Die Anstalten in Freiburg und Heidelberg werden im Jahr 1927 nachfolgen. Ob die Zahl von nur drei Anstalten bei einem wieder normalen Bedarf an Lehrkräften genügen wird, mag bezweifelt werden.

## Anlage I.

### Entwurf eines Lehrplanes für den Vorkurs.

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Religion . . . . .   | 2 Stunden. |
| 2. Deutsch . . . . .  | 4 Stunden. |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die klassische Literatur und die bedeutendsten Erscheinungen der nachklassischen Zeit.</li> <li>b) Sprachlehre: Wortbildungslehre, Bedeutungswandel.</li> <li>c) Abhandlungen. Vorträge.</li> </ul>   |            |
| 3. Philosophie: Propädeutik. Einführung in die Psychologie und Logik . . . . .  | 1 Stunde.  |
| 4. Fremdsprachen nach Wahl . . . . .  | 2 Stunden. |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Französisch: Lektüre bedeutender französischer Dichtungen der klassischen und nachklassischen Zeit. Lesestoff aus der Geschichte und dem Kulturleben Frankreichs. Zusammenhängende Berichte in französischer Sprache. Vefestigung der grammatischen Kenntnisse.</li> <li>oder</li> <li>b) Englisch: Lektüre bedeutender Werke aus der englischen Literatur von Shakespeare ab. Vefestigung der grammatischen Kenntnisse und Sprechübungen.</li> </ul> |            |
| 5. Geschichte: Neuere Geschichte bis zur Gegenwart unter Hervorhebung der Verfassungs- und Kulturentwicklung. Badische Geschichte . . . . .   | 2 Stunden. |
| 6. Geographie: Kultur- und Wirtschaftsgeographie Deutschlands. Die deutsche Landschaft, Verbreitung und Bedeutung von Handel, Industrie und Landwirtschaft . . . . .  | 2 Stunden. |
| 7. Mathematik . . . . .   | 5 Stunden. |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arithmetik: Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Renten-</li> </ul>   |            |
| übertrag 18 Stunden.  |            |

übertrag 18 Stunden.

rechnungen. Kombinatorik. Binomischer  
Lehrsatz. Komplexe Zahlen. Aufbau der  
Arithmetik.

- b) Geometrie: Stereometrie. Darstellung  
räumlicher Gebilde. Die Kegelschnitte als  
Schnitte des Kegels und als geometr.  
Orter. Elemente der sphärischen Trigonometrie  
mit Anwendungen auf die Erd-  
und Himmelskunde. Dazu bei günstigeren  
Verhältnissen etwa: Einführung in die  
Elemente der analytischen Geometrie.

8. Naturkunde: 3 + 2 Stunden = . . . 5 Stunden.

- a) Physik: Hauptgegenstand: Aus den Ge-  
bieten der Mechanik und Elektrizität.  
Ferner: Behandlung wichtigerer Dinge  
aus anderen Gebieten der Physik, wie es  
die jeweiligen Verhältnisse der Klasse er-  
fordern.

Mathematische Geographie: Gestalt,  
Größe und Bewegungen der Erde. Zeit-  
rechnung. Keplersche Gesetze und die all-  
gemeine Schwerkraft.

- b) Chemie mit Geologie: Ergänzungen aus  
der anorganischen Chemie. Wichtigere  
Dinge aus der organischen Chemie in  
ihrem Zusammenhang und ihrer Bedeu-  
tung für technologische und physiologische  
Vorgänge. Allgemeine und historische  
Geologie.

(Diejenigen, die ohne Kenntnisse in  
Chemie in den Vorkurs eintreten, werden  
in besonderer Unterweisung außerhalb  
des ordentlichen Chemieunterrichts mit  
dem Notwendigen aus der anorganischen  
Chemie bekannt gemacht.)

- c) Biologie: Physiologie und Biologie des  
pflanzlichen und tierischen Körpers. Der  
Mensch.

9. Zeichnen . . . . .	2 Stunden.
10. Musik . . . . .	4 Stunden.
11. Turnen . . . . .	2 Stunden.

31 Stunden.

## Erläuterungen zum Lehrplan.

Der Vorkurs ist dazu bestimmt, gut befähigten Primanern diejenige weitere allgemeine wissenschaftliche Ausbildung zu geben, welche beim Unterricht in einer Lehrerbildungsanstalt vorausgesetzt wird. Da im Vorkurs Schüler aus Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen sich zusammenfinden, ist der Lehrplan demjenigen der Oberklassen der Höheren Lehranstalten anzugleichen, in den wissenschaftlichen Fächern aber auf die Stoffgebiete zu beschränken, die allen Anstalten gemeinsam sind.

Es scheiden demnach aus die zweite Fremdsprache und die erhöhten Anforderungen in Mathematik und Physik, die der Lehrplan der Oberrealschule stellt. Die dadurch frei werdenden Stunden wurden den für den Lehrerberuf wichtigen Fächern Zeichen, Musik und Turnen zugewiesen.

Die Wahl der Fremdsprache, ob Französisch oder Englisch, wird den Kandidaten freigestellt.

Zu den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern wird folgendes bemerkt:

Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß der Lehrplan des Vorkurses in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern weder eine gradlinige Fortsetzung des Lehrganges der Realanstalten (Realgymnasium und Oberrealschule) noch desjenigen des Gymnasiums darstellen kann. Oberster Grundsatz muß deshalb sein, daß der im Lehrplan für diese Fächer vorzusehende Lehrstoff dem Lehrer eine gewisse Bewegungsfreiheit läßt, die es ihm ermöglicht, die Auswahl des tatsächlich zur Behandlung kommenden Stoffes seinem jeweiligen Schülermaterial anzupassen.

## Mathematik.

Im mathematischen Unterricht der Prima unserer Realanstalten (R.G. und O.R.) wird der Begriff des Differentialquotienten und des Integrals behandelt und verwertet. Da der in Aussicht genommene Vorkurs nur ein Jahr dauern wird, so ist es nicht möglich, auch in ihm die Differentialmethode zu pflegen. Man wird sich im allgemeinen an die derzeitigen Verhältnisse des mathematischen Unterrichts am Gymnasium halten müssen. Der vorgeschlagene Lehrstoff ist so gewählt, daß annähernd das Primapensum des Gymnasiums zur Behandlung kommt. Für die aus den Realanstalten (R.G. und O.R.) stammenden Schüler sind nicht alle Dinge des vorgeschlagenen Lehrstoffes neu. Je nach der Beschaffenheit des Schülermaterials (namentlich wenn die Gymnasialpensum hinausgegangen werden. Ein wertvolles Arbeits-

feld wäre dabei z. B. die analytische Geometrie, wofür die Schüler bereits in Sekunda bei ihrer Einführung in die graphische Darstellung und bei ihrer Beschäftigung mit der graphischen Lösung von Gleichungen eine gewisse Vorbereitung erhalten haben. Man sollte bei der Festlegung der mathematischen Disziplinen, in welche die Schüler des Vorkurses eingeführt werden sollen, sich nicht zu sehr davon leiten lassen, daß der Kurs nur ein Jahr dauert. Beim Ausmaß der Anwendungsübungen dagegen wird sich der Mathematiklehrer da und dort etwas bescheiden müssen in der Erkenntnis, daß es von wesentlicher Bedeutung ist, den mathematischen Unterricht des Vorkurses zu einer gewissen Abrundung und zu einer gewissen Annäherung an das Reifeexamen — wenigstens des Gymnasiums — zu bringen. Denn man muß dafür Sorge tragen, daß die jungen Leute, die aus dem Vorkurs in die Lehrerbildungsanstalt eintreten und dort zusammen mit den Abiturienten beruflich ausgebildet werden, diesen in Dingen, die für einen Volksschullehrer von Bedeutung sind, gleichkommen.

### Naturkunde.

#### a) Physik.

Für die Festlegung des physikalischen Unterrichtsstoffes des Vorkurses ist der Umstand günstig, daß das Gebiet der Mechanik in den Primapensen der drei höheren Schulen eine wesentliche Rolle spielt. Es versteht sich so ganz von selbst, das wichtige Gebiet der Mechanik im Vorkurs zu behandeln. Außer der Mechanik gehört zu den Primapensen unserer Realanstalten (R.G. und D. R.) hauptsächlich noch das Gebiet der Elektrizität, wenigstens gewisse schwierigere Probleme derselben. Aus diesem Grunde sowie in Anbetracht der großen Bedeutung, die der Elektrizität für unser Kultur- und Wirtschaftsleben zukommt, sollte auch das Gebiet der Elektrizität einen wesentlichen Bestandteil des Physikunterrichts des Vorkurses bilden. Freilich besteht, was die Elektrizitätslehre anbelangt, bei den Gymnasien z. Zt. keine Übereinstimmung, da dieses Gebiet mangels eines neueren Lehrplans an manchen Gymnasien in Sekunda, an anderen in Prima behandelt wird. Überblickt man aber das weite Gebiet der Elektrizität und bedenkt man die Mannigfaltigkeit und Schwierigkeit gewisser elektrischer Probleme, so sieht man ohne weiteres ein, daß ein etwaiger Sekundaunterricht in Elektrizität einer Vertiefung und Erweiterung auf der Oberstufe bedarf.

Probleme aus dem Bereich der Mechanik und der Elektrizität werden also im Vorkurs den Hauptbestandteil des physikalischen Unterrichts bilden müssen, wobei der Lehrer im Hinblick auf die Kürze der ihm zur Verfügung stehenden Zeit bestrebt sein muß, über Dinge einfacherer Art mit Beschleunigung hinwegzukommen.

Damit kann aber bei der verschiedenartigen Zusammensetzung der Schülerschaft der Zweck des Physikunterrichts des Vorkurses nicht erfüllt sein. Dem Physiklehrer muß vielmehr noch die Aufgabe zukommen, festzustellen, ob der Kurs etwa Schüler enthält, die infolge der Verschiedenheit der Lehrpläne der höheren Schulen mit gewissen physikalischen Dingen außerhalb der Gebiete der Mechanik und Elektrizität noch nicht beschäftigt worden sind. Die betreffenden Lücken hätte er in geeigneter Weise zu beseitigen, insbesondere soweit es sich dabei um Dinge handelt, die für einen Volksschullehrer von besonderer Bedeutung sein können.

Ob Lehrplan und Stundenplan des Vorkurses auch noch Zeit für physikalische Schülerübungen übrig lassen, kann im Voraus nicht gesagt werden. Unbedingt notwendig sind diese Schülerübungen (auch diejenigen in Chemie) nicht, vorausgesetzt allerdings, daß im ersten Jahre der Lehrerbildungsanstalt die Teilnehmer bei der stofflichen und methodischen Behandlung der Volksschulphysik in ausreichender Weise mit einfachen Volksschulversuchen beschäftigt werden.

Zur Anschluß an den Physikunterricht wäre auch einiges aus der mathematischen Geographie zu behandeln.

#### b) Chemie mit Geologie; Biologie.

1. In den Realanstalten (R.G. und O.N.) ist am Ende der O II die anorganische Chemie, ausschließlich der Chemie der Schwermetalle, behandelt. Der Vorkurs kann sich daher hauptsächlich mit den wichtigeren Dingen aus der organischen Chemie (bedeutungsvoll in technologiischer und physiologischer Hinsicht) beschäftigen und zugleich das Notwendige aus der Chemie der Schwermetalle behandeln. Dazu käme noch die Geologie (allgemeine und historische), die im Primapensum aller Höheren Lehranstalten enthalten ist.

2. In der Biologie wären die Kursteilnehmer vertraut zu machen mit wichtigeren Dingen aus der Physiologie und Biologie des pflanzlichen und tierischen Körpers; der Mensch ist besonders zu behandeln. Dieses Stoffgebiet ist schon ein Bestandteil des jetzigen Seminarlehrplans (6. Kurs). Als Grundlage für die im einzelnen zu behandelnden Stoffgebiete könnte etwa das dienen, was im Lehrplan des R.G. vom 12. Juni 1912 für den Biologieunterricht in U I und O I (Bewegung, Ernährung, Empfindung, Vermehrung) vorgesehen ist.

Da die Behandlung von Tieren und Pflanzen auf den höheren Schulen mit der O III bezw. U II abidht, so sind die Kenntnisse der Primaner und Abiturienten auf diesem Gebiete erfahrungsgemäß im allgemeinen recht lückenhaft. Der Volksschullehrer braucht gewisse Kenntnisse dieser Art; doch kann es nicht Besens-



aufgabe des Vorkurſes ſein, dem angehenden Lehrer dieſes Wiſſen zu vermitteln. Wohl wird auch der naturkundliche Unterricht des Vorkurſes mancherlei Gelegenheit in dieſer Hinſicht bieten, und der Fachlehrer darf ſolche Möglichkeiten nicht ungenutzt vorübergehen laſſen. Aber die Aufgabe, den Lehrerkandidaten in ſyſtematiſcher Weiſe mit Tieren und Pflanzen bekannt zu machen, muß grundsätzlich dem erſten Jahre der Lehrerbildungsanſtalt zugewieſen werden, in dem die jungen Leute den Volkſchulſtoff durcharbeiten und ſich aneignen müſſen.

Auf eine Schwierigkeit muß hingewieſen werden. Im Gymnaſium beginnt der Chemieunterricht erſt in U I. Die Gymnaſiaſten bringen daher keinerlei Kenntniſſe in den Vorkurſ mit und müſſen ſomit in demſelben mit den grundlegenden chemiſchen Begriffen und mit den wichtigſten Dingen aus der anorganiſchen Chemie vertraut gemacht werden. Nun iſt es aber ganz unmöglich, in 2 Wochenſtunden die anorganiſche und organiſche Chemie nebt Geologie und Biologie abzutun. Dazu kommt noch, daß man der Weiterbildung der Realſtufen ſtarke Feſſeln anlegen würde, wenn man den Chemieunterricht auf die gar nicht vorgebildeten Gymnaſiaſten, die vielleicht noch in der Minderzahl ſein werden, einſtellte. Eine ſolche Hemmung der naturwiſſenſchaftlichen Fortbildung der von den Realanſtalten kommenden Schüler könnte man um ſo weniger verantworten, als ſich ſchon beim Mathematikpenſum des Vorkurſes Wiederholungen für die Realſtufen nicht vermeiden laſſen. Es dürfte daher nichts anderes übrig bleiben, als eine beſondere Unterweiſung der Gymnaſiaſten außerhalb des ordentlichen Chemieunterrichts eintreten zu laſſen, bei der ſich dieſe nacharbeiten können. Auch für die Geologie ſind die Gymnaſiaſten nicht ſo vorbereitet wie die Schüler aus den Realanſtalten, die in den unteren und mittleren Klaſſen in ſyſtematiſcher Weiſe mit Mineralien und Gesteinen ſowie mit vorweltlichen Pflanzen und Tieren im Blick auf den Geologieunterricht der Oberſtufe bekannt gemacht worden ſind. Was den Gymnaſiaſten in dieſer Beziehung fehlt, könnte und ſollte in der beſonderen Unterweiſung ebenfalls ausgeglichen werden. Die Extraſtunde müßte alſo für die Gymnaſiaſten obligatoriſch ſein; man ſollte aber auch Realſtufen die Teilnahme nicht verwehren. Unter Umſtänden könnte die Stunde ſchon nach mehreren Monaten einſteht werden.

## Anlage II.

### Entwurf eines Lehrplanes für die Lehrerbildungsanstalt.

#### Erster Jahrgang.

## a) Theoretische Fächer.

1. Religion . . . . .	2 Stunden.
2. Pädagogik. Erziehungslehre. Geschichte der pädagogischen Ideen mit Berücksichtigung der pädagogischen Strömungen der Gegenwart. Schulkunde . . . . .	4 Stunden.
3. Deutsche Lektüre. Volkskunde, Literatur des Volksschullehrbuchs. Die Jugendschriftsteller. Sprachlehre und Wortbildungslehre . . . . .	3 Stunden.
4. Philosophische Propädeutik. Einführung in die Ethik und Ästhetik . . . . .	1 Stunde.
5. Geschichte und Geographie auf heimatkundlicher Grundlage. Die Siedlungen und das Wirtschaftsleben. Überblick über die politische und wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands in der neuesten Zeit. Die heutigen sozialen Verhältnisse . . . . .	2 Stunden.
6. Lektüre eines französischen oder englischen pädagogischen oder philosophischen Schriftstellers in der Ursprache . . . . .	1 Stunde.
7. Rechnen: Geschäftsrechnen. Geometrie . . . . .	1 Stunde.
8. Naturlehre und Naturkunde . . . . .	1 Stunde.

## b) Technische Fächer.

Zeichnen . . . . .	2 Stunden.
Turnen . . . . .	2 Stunden.
Musik (Gesang, Orgel, Geige) . . . . .	4 Stunden.

## c) Methodik.

Allgemeine Unterrichtslehre . . . . .	1 Stunde.
Spezielle Unterrichtslehre . . . . .	6 Stunden.

30 Stunden.

## Zweiter Jahrgang.

## a) Theoretische Fächer.

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Religion . . . . .  | 2 Stunden. |
| 2. Psychologie, insbesondere Psychologie des Kindes und des abnormen Kindes, Jugendkunde . . . . .   | 4 Stunden. |
| 3. Einführung in die Philosophie durch Lektüre eines für die Erziehungswissenschaft bedeutenden Philosophen. Erkenntnistheoretische Probleme . . . . . | 3 Stunden. |
| 4. Staatsbürgerkunde. Das Wichtigste aus der Volkswirtschaftslehre und der Sozialpolitik. Die politischen Verhältnisse in Deutschland . . . . .        | 2 Stunden. |
| 5. Gesundheitslehre . . . . .  | 1 Stunde.  |
| 6. Allgemeine Landwirtschaftslehre . . . . .   | 1 Stunde.  |

## b) Technische Fächer.

- |                    |            |
|--------------------|------------|
| Zeichnen . . . . . | 2 Stunden. |
| Turnen . . . . .   | 2 Stunden. |
| Musik . . . . .    | 4 Stunden. |

## c) Methodik und Praxis . . . . .

4—6 Stunden.  
25—27 Stunden.

## Erläuterungen zum Lehrplan der Lehrerbildungsanstalt.

Die Lehrerbildungsanstalt dient der Fachausbildung der künftigen Lehrer. Die allgemeine wissenschaftliche Ausbildung, die das bisherige Seminar neben der praktischen Vorbereitung vollständig mit übernommen hatte, gilt beim Eintritt als abgeschlossen und wird nur im ersten Jahrgang in dem Umfange weiter gefördert, als sie zur Begründung und zum Verständnis des Volksschulpensums erforderlich ist. Im einzelnen wird zu dem Lehrplan folgendes bemerkt:

Im Deutschunterricht werden neben der Prosalectüre eines Klassikers (Schiller, Goethe, Herder) die im Volksschullesebuch enthaltenen Lesestücke zum Gegenstand eingehender Besprechung gemacht werden, wobei die Studierenden auch die bedeutendsten Schriftsteller der Jugendliteratur kennen lernen sollen. Die Gedichterkklärung gibt Anlaß zur Wiederholung der früher erworbenen Literaturkenntnisse. In der Sprachlehre ist in Verbindung mit der Wortbildungslehre und dem Bedeutungswandel die Geschichte der deutschen Sprache, der Mundarten und

der Schriftsprache so zu behandeln, daß der künftige Lehrer daraus lernt, wie man dem Schüler das Verständnis für das Leben der Sprache vermittelt. Wenn dem Studierenden keine Gelegenheit gegeben ist, volkskundliche Vorlesungen an der Hochschule zu hören, ist das Wichtigste aus diesem Gebiete, besonders die für die Heimatkunde wertvollen Kapitel, im Deutschen zu behandeln. Die künftigen Lehrer sind zu Beobachtungen von Sitten und Gebräuchen des Volkslebens anzuregen. Da der deutsche Unterricht zum deutschen Kulturunterricht erweitert werden soll, so muß er auch das Gebiet der Kunst in den Kreis seiner Betrachtung ziehen. Er wird zu diesem Zwecke Fühlung mit dem Musik- und Zeichenunterricht zu gewinnen suchen. Die Geschichte des Volksliedes, die bedeutenden Komponisten der Oratorien, Opern und Sinfonien, das Musikdrama Richard Wagners können sowohl im Deutschunterricht wie im Musikunterricht besprochen werden. Ebenso besteht eine Arbeitsgemeinschaft zwischen Deutsch- und Zeichenunterricht für die Geschichte der Architektur und Malerei und die Kunstbetrachtung.

Der Geschichtsunterricht gibt zunächst eine kurze Zusammenfassung der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands im 19. Jahrhundert bis in die neueste Zeit und damit eine Einführung in die sozialen Verhältnisse der Gegenwart. Der Lehrstoff der Volksschule ist namentlich hinsichtlich seiner Formung und Verwertung für einen anschaulichen Unterricht gründlich durchzuarbeiten. Die Betrachtung der weltgeschichtlichen Ereignisse sind an die in der Heimat vorhandenen Erinnerungen anzuknüpfen, vor allem ist das Verständnis für die kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse einer Zeit zu wecken. Die Bürgerkunde hat den Schüler mit den staatlichen, mit den sozialen Einrichtungen und mit der Verfassung bekannt zu machen. Sie weist den Geschichtsunterricht auf die erzieherische Seite seiner Aufgabe hin, nämlich den jungen Menschen einzugliedern in das größere Ganze von Volk und Staat.

Die Geographie gibt ein Bild von der Stellung Deutschlands in der Weltwirtschaft. Bei der Darstellung der politischen und Handelsbeziehungen Deutschlands zu den andern Ländern ist Anlaß vorhanden, das elementare geographische Wissen, wie es der Volksschullehrplan vorschreibt, zu befestigen. In Verbindung mit der Heimatkunde sind die Siedlungen und die Formen des Wirtschaftslebens zu besprechen, wobei das Wichtigste aus der Geologie zu wiederholen wäre. Ebenso bedarf auch die Himmelskunde, wie sie der Lehrplan des 6., 7. und 8. Schuljahres vorschreibt, einer eingehenden Behandlung.

Die Naturkunde bietet in ihren Versuchen aus der Physik, Chemie und Biologie besonders Gelegenheit, den Unterricht nach dem Prinzip des Arbeitsunterrichts erteilen zu lassen. In Rechnen und Geometrie sind vor allem Aufgaben zu üben, die sich aus dem praktischen Leben ergeben.

Der fremdsprachliche Unterricht muß sich darauf beschränken, das vorhandene Wissen zu befestigen und die Sprechfähigkeit zu üben. Durch die Lektüre eines philosophischen oder pädagogischen Schriftstellers nimmt er teil an der theoretischen Berufsbildung des jungen Lehrers.

Die eigentlichen wissenschaftlichen Fächer während der beiden Jahre sind Pädagogik und Philosophie mit Psychologie, wozu im letzten Jahre noch Gesundheitslehre und Staatsbürgerkunde treten. Die erziehungswissenschaftlichen Fächer sind so auszugestalten, daß das Ergebnis des Studiums für den künftigen Lehrer weniger eine lückenlose Kenntnis der Geschichte der Pädagogik oder Philosophie oder ihrer Systeme ist als die Fähigkeit, ein größeres pädagogisches oder philosophisches Werk mit solchem Verständnis zu lesen, daß er sich über die in ihm enthaltenen Gedanken nach ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihrem Zusammenhang mit anderen geistigen Strömungen ihrer Zeit und ihren Werten für die Gegenwart kritisch aussprechen kann. Zu diesem Zweck muß möglichst gründlich gelesen werden; die Erweiterung und Vertiefung des Stoffgebietes, sowie die Ergänzungen für eine geschichtliche Zusammenfassung der Hauptgedanken erfolgt am besten durch Vorträge und eigene Ausarbeitungen der Schüler, denen der Lehrer mit Literatur- und Quellenangaben an die Hand geht. Wo es sich um die neuesten pädagogischen Erscheinungen handelt, können auch Mitteilungen aus Zeitungen und Zeitschriften zur Verlesung kommen. Das Ziel des Unterrichts muß sein: die Erziehung des jungen Lehrers zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten. In der Schulfunde sind nicht nur die für den Volks- und Fortbildungsunterricht wichtigen Gesetze und Verordnungen und diejenigen auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege zu behandeln, sondern auch die geschichtliche Entwicklung der Volksschule, insbesondere der badischen Volksschule.

Die Landwirtschaftslehre soll allgemeine Kenntnisse über Obst- und Gartenbau sowie über Bienenzucht vermitteln, die landwirtschaftliche Naturkunde behandeln und Allgemeines über die Düngung zum Gegenstand haben.

Die Einführung in die Unterrichtspraxis erfolgt in den Methodikstunden. Der Lehrplan sieht hierfür im ersten Jahr 1 Stunde allgemeine Unterrichtslehre, 6 Stunden spezielle Unterrichtslehre, unter diesen 3 Stunden Schulpraxis,

in der Woche vor, im zweiten Jahre können bis 7 Stunden für die methodische Unterweisung verwendet werden. Die Stunden der speziellen Unterrichtslehre verteilen sich auf Religion — Deutschkunde (Heimatkunde, Sprachlehre, Schreiblesen, Aufsatz) — Geschichte und Geographie — Rechnen, Geometrie — Naturlehre und Naturkunde — Zeichnen, Gesang und Turnen. Eine genaue Festlegung dieser Stunden soll nicht verlangt werden, vielmehr wird man hierin den einzelnen Anstalten Bewegungsfreiheit lassen und einen Austausch unter den Stunden zugestehen müssen. So kann z. B. eine Religions- oder Deutschstunde vom Musiklehrer erteilt werden, wenn es sich um die Einübung eines kirchlichen oder weltlichen Liedes handelt. Der Zeichenlehrer hat die Möglichkeit, in der Heimatkunde oder in der Naturgeschichte zu zeigen, wie durch zeichnerische Darstellungen von Tier, Pflanze und von Gegenständen der Umgebung des Kindes usw. Kenntnisse anregender und anschaulicher als durch viele Worte vermittelt werden. Ebenso können Geographie mit Deutsch, Geschichte, Naturkunde, Rechnen vertauscht werden. Dieses Verfahren gibt dem jungen Lehrer nicht nur Gelegenheit zur Anwendung des Arbeitsunterrichts, es macht ihm auch den inneren Zusammenhang aller Unterrichtsfächer klar. Da viele Lehrer auf dem Lande alle Schuljahre und alle Fächer zu unterrichten haben, so ist es vom erzieherischen Standpunkt aus sehr notwendig, daß die jungen Lehrer möglichst bald die Einheitlichkeit des Volksschulunterrichts erkennen und angeregt werden, soweit sie sich hierzu für befähigt halten, den Unterricht als Gesamtunterricht zu erteilen.

Im zweiten Jahre wird den jungen Lehrern Gelegenheit gegeben werden, die verschiedenen Schularten und Schulen (Arbeitschulen, Werkstätten mit Werkunterricht, Landerziehungsheime usw.), wenn solche in der Nähe sind, kennen zu lernen, vor allem die sogenannten ein- und zweifläßigen Schulen auf dem Lande, dann die sozialen Einrichtungen der Städte, die Hilfsschulen, Kindergärten, Kinderhorte, Jugendheime, die Fürsorgeerziehungsanstalten, die Schulgesundheitspflege usw.

Der Unterricht in der Methodik kann seine Aufgabe nur lösen, wenn er immer in unmittelbarer Verbindung mit der Praxis steht. Er soll weniger Theorie als Übung sein; über besonders interessante Kapitel sind von dem Lehrer oder den Schülern Vorträge zu halten, an die sich eine Aussprache anschließt.

Das in der theoretischen Stunde Besprochene soll möglichst im Unterricht praktisch vorgeführt werden. Mit jeder Lehrerbildungsanstalt muß daher eine vollständige Übungsschule mit 12 getrennten bzw. zusammengefügten Volksschulklassen verbunden sein, an der tüchtige Hauptlehrer unterrichten. Die Übungsschule

ist, was die soziale Schichtung der Schüler und ihre rechtliche Grundlage angeht, als Volksschule anzusprechen, allerdings mit Abweichungen, wie sie sich schon bisher aus ihrem Zweck, gleichzeitig der Lehrerbildung zu dienen, ergeben haben. So muß z. B. die Übungsschule dem Direktor der Lehrerbildungsanstalt unterstellt sein. Nur in einer solchen Übungsschule können gelegentlich mit kleineren Gruppen Versuche auf pädagogischen Sondergebieten (Heimatkunde, Bürgerkunde, Arbeitsunterricht, Gesamtunterricht usw.) vorgenommen werden, weil hier der Fachlehrer den in der Übungsschule zu behandelnden Unterrichtsstoff kennt und somit in der Lage ist, die Unterrichtsprobe organisch in die anderen Stunden einzufügen. An einer rein städtischen Volksschule wären diese Lehrproben eine erhebliche Störung des Unterrichtsbetriebs. Da in Zukunft die meisten der jungen Lehrer von der Volksschule aus eigener Erfahrung nur die vier Grundschuljahre kennen — was nicht als ein Gewinn der Umgestaltung bezeichnet werden kann —, so ist es für ihre Durchbildung besonders notwendig, daß sie ständig zu einer Schule in Beziehung stehen, an der sie den Aufbau durch alle Schuljahre und alle Fächer kennen lernen können.

Der Arbeitsplan für die zwei Jahrgänge einer Lehrerbildungsanstalt würde sich so gestalten, daß die jungen Lehrer im ersten Jahre 30 Wochenstunden und im zweiten Jahre 25—27 Wochenstunden erhielten. Von diesen entfallen 6—7 Stunden auf die methodische Unterweisung. Der theoretische Unterricht im ersten Jahrgang, für den in den einzelnen Fächern nur wenige Stunden vorgesehen sind, hat sich in der Hauptsache auf die Durcharbeitung des Volksschulpensums zu beschränken. Der zweite Jahrgang weist eine geringere Wochenstundenzahl auf, damit dem jungen Lehrer Zeit zu selbständigem Studium übrig bleibt. In der Staatsbürgerkunde soll auch das Wichtigste aus der Volkswirtschaftslehre und der Sozialpolitik vorgetragen werden, nicht nur weil manches davon in den oberen Klassen der Volksschule behandelt wird, sondern vor allem weil jeder Lehrer etwas von der Entwicklung unserer Wirtschaft und von den staatlichen sozialen Maßnahmen wissen muß. Er sollte auch etwas wissen von der Struktur der großen wirtschaftlichen Interessentenverbände; gleichviel ob diese die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses zu beeinflussen suchen oder auf eine Konzentration organisatorischer Kräfte in der Wirtschaft hinstreben. Zu wissen, welche Bedeutung die auf der Grundlage genossenschaftlicher Selbsthilfe aufgebauten Wirtschaftsverbände im Staatsleben haben, ist nicht minder von Wichtigkeit.

## 2. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

vom 30. Juli 1912.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betr.

SchVBl. Nr. XIX.

### A. Zulassung zur Dienstprüfung.

Zweck der Dienstprüfung. Zeit der Ablegung.

#### § 1.

(1) Die Dienstprüfung hat den Zweck, die praktische Ausbildung der Schulkandidaten für ihren Beruf festzustellen.

(2) Die Prüfung kann frühestens drei Jahre nach der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten und muß spätestens sechs Jahre nach diesem Zeitpunkte abgelegt werden.

(3) Von dieser Zeit müssen mindestens zwei Jahre im öffentlichen Schuldienst des Landes verbracht sein.

(4) Nach Ablauf der sechsjährigen Frist wird die Zulassung zur Dienstprüfung nur beim Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe gestattet.

(5) Schulkandidaten, welche die Dienstprüfung nach Anfluß von acht Jahren seit ihrer Aufnahme unter die Volksschulkandidaten nicht bestanden haben, werden zur Prüfung nicht mehr zugelassen und im öffentlichen Schuldienst nicht weiter verwendet.

Vergl. Bmfg. zu SchG. § 46 Seite 91.

### Zurückstellung von der Prüfung.

#### § 2.

Volksschulkandidaten, die den Vorschriften über die praktische Einführung in den Schuldienst nicht genügt haben oder in ihrem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten beanstandet waren, können bei der Meldung zur Prüfung bis zu zwei Jahren zurückgestellt werden.

### B. Anmeldung zur Dienstprüfung.

Prüfungstermine. Prüfungsausschuß.

#### § 3.

(1) Die Dienstprüfung wird in der Regel dreimal im Jahre — zur Osterzeit und im Herbst — durch einen vom Unterrichtsministerium bestellten Prüfungsausschuß abgehalten.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Mitglied des Unterrichtsministeriums als Vorsitzenden, einigen Seminarlehrern, einem Kreis Schulrat und anderen hierzu bestimmten Persönlichkeiten.



**Ausschreiben der Prüfung.**

## § 4.

Das Unterrichtsministerium erläßt in der Schulverordnungsblatte in der Regel drei Monate vor den für die Dienstprüfungen in Aussicht genommenen Zeitpunkten unter Angabe des Prüfungsortes eine Aufforderung zur Meldung.

**Zulassungsgefuche.**

## § 5.

(1) In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind anzugeben:

Der Geburtstag, das religiöse Bekenntnis, der Ort und die Anstalt der Vorbereitung für die Kandidatenprüfung, die Zeit, zu welcher diese bestanden wurde, die Orte und die Anstalten der seitherigen lehramtlichen Tätigkeit.

(2) Überdies haben die Prüflinge die Fächer (vergleiche §§ 8 und 10), in denen sie geprüft zu werden wünschen, zu bezeichnen und sich über den Umfang der Lektüre und den Gang des Studiums in den einzelnen Prüfungsfächern auszusprechen.

(3) Der Meldung sind Abschriften des Kandidatenscheins und des Kandidatenzeugnisses der Anstalt, an der die Kandidatenprüfung abgelegt wurde, anzuschließen.

**Einreichungsstelle.**

## § 6.

(1) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei dem vorgesetzten Kreis Schulamt einzureichen.

(2) Kandidaten, welche zur Zeit der Anmeldung nicht im öffentlichen Schuldienst stehen, reichen ihre Gesuche durch Vermittelung desjenigen Kreis Schulamtes ein, dem sie zuletzt unterstanden.

(3) Der Kreis Schulrat fügt den Gesuchen seine Bemerkungen über die Lehrbefähigung, die Leistungen in der Schule und in den vorgezeichneten Musterlektionen und das Verhalten der Gesuchsteller bei.

**Meldung zur Wiederholungsprüfung.**

## § 7.

(1) Die Bestimmungen in den §§ 5 und 6 finden auch auf diejenigen Kandidaten Anwendung, welche nach § 16 dieser Verordnung die Prüfung zu wiederholen haben.

(2) In diesem Fall ist außer den in § 5 angeführten Angaben und Beilagen dem Gesuche um Zulassung eine Ort- und Zeitangabe über die nicht bestandene Dienstprüfung beizufügen.

## C. Prüfungsgegenstände.

## § 8.

- (1) Prüfungsfächer sind:
1. Religionslehre.
  2. Pädagogik.
  3. Deutsche Sprache.
  4. Geschichte und Geographie.
  5. Mathematik (Rechnen und Geometrie).
  6. Zoologie mit Anthropologie und Botanik.
  7. Chemie, Mineralogie und Geologie.
  8. Naturlehre.
  9. Musik und Zeichnen.
- (2) Ferner:
10. Französisch.
  11. Englisch.
  12. Turnen.
  13. Handfertigkeitsunterricht.

## Einteilung der Prüfung.

## § 9.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche, eine mündliche und eine praktische Prüfung. Sie wird in allen Prüfungsgegenständen in möglichst enge Beziehung zu der Berufstätigkeit des Kandidaten gesetzt.

## Pflichtfächer der Prüfung.

## § 10.

- (1) Jeder Kandidat hat
1. einen deutschen Aufsatz aus dem Gebiet der Pädagogik zu fertigen,
  2. sich der mündlichen Prüfung in Religionslehre und Pädagogik zu unterziehen und
  3. die praktische Prüfung in Musik und Zeichnen abzugeben.

(4) Die schriftliche wie die mündliche Prüfung erstreckt sich weiter auf zwei von dem Kandidaten zu bezeichnende Fächer (§ 5), von denen das eine der sprachlich-historischen (§ 8 Ziffer 3 und 4) und das andere der mathematisch-naturgeschichtlichen Klasse (§ 8, Ziffer 5 bis 8) angehören muß.

## Wahlfächer.

## § 11.

Den Kandidaten ist es freigestellt, sich überdies in einem oder mehreren der in § 8 unter Ziffer 10 bis 13 bezeichneten Fächer einer Prüfung zu unterziehen.

**Prüfungsanforderungen. Schriftliche Prüfung.**

## § 12.

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen in § 10, Schlußabsatz genannten Fächern sind in der schriftlichen Prüfung folgende:

1. **Mathematik.**: Lösung je zweier Aufgaben aus dem Gebiet der Algebra oder Arithmetik und der Geometrie.
2. **Zoologie und Botanik.** Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiet des einen oder des andern Faches.
3. **Chemie, Mineralogie und Geologie.** Bearbeitung einer Aufgabe aus einem der drei Gebiete.
4. **Naturlehre.** Bearbeitung einer Frage aus diesem Gebiet.

Die Arbeitszeit für die Aufgaben unter Ziffer 1 beträgt im ganzen sechs Stunden, für die Aufgaben unter Ziffer 2, 3 und 4 jeweils drei Stunden.

Die Anforderungen der schriftlichen Prüfung in den unverbündlichen Fächern (§ 11) sind folgende:

5. **Französische Sprache.** Übersetzung eines deutschen prosaischen Textes in die fremde Sprache und Übertragung einer poetischen Stelle ins Deutsche. Für die Beurteilung kommt bei der Übersetzung in die Fremdsprache die grammatische Richtigkeit und die phraseologische und synonymische Angemessenheit, bei der Übertragung ins Deutsche die entsprechende Wahl des sinngemäßen deutschen Ausdrucks in Betracht. Die Benützung des Wörterbuchs oder anderer Hilfsmittel ist nicht gestattet.

6. **Englische Sprache.** Entsprechende Anforderungen wie in der französischen Sprache.

7. **Turnen.** Die Bearbeitung zweier Aufgaben, von denen eine aus dem Gebiet der Turnlehre oder der Turngeschichte einschließlich des Turnspiels, die andere aus dem Gebiet der Gerätekunde oder der Turnhygiene zu wählen ist.

Für jede Arbeit unter Ziffer 5 bis 8 ist eine Arbeitszeit von zwei Stunden zu gewähren.

**Mündliche Prüfung.**

## § 13.

In der mündlichen Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

1. **Religionslehre.**

In diesem Gegenstand prüfen die von den oberen Kirchenbehörden ernannten Kommissäre nach Maßgabe der für diesen Teil der Prüfung von den Kirchenbehörden zu erlassenden Vorschriften;

## 2. Pädagogik.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

- a) Psychologie und Logik,
- b) allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre mit Einichluß der Geschichte der Erziehung und des Unterrichts,
- c) die Kenntnis der wichtigsten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über das badische Volksschulwesen, insbesondere soweit diese von Bedeutung für die Schularbeit des Lehrers sind (Dienstweisung, Schulgesundheitspflege, Schulordnung, Unterrichtsplan, Einrichtung der Schülerbibliotheken).
- d) den Nachweis, daß sich der Kandidat mit mindestens einer bedeutenderen Schrift eines namhaften Pädagogen eingehend vertraut gemacht hat.
- e) die Methodik der Unterrichtsgegenstände der Volksschule im engen Anschluß an den badischen Unterrichtsplan für die Volksschulen.

## 3. Deutsche Sprache.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

- a) Sprachlehre. Außer genauer Vertrautheit mit dem Stoff der Volksschule auf diesem Gebiet wird verlangt, daß der Kandidat die wichtigsten Erscheinungen der Formen und Satzlehre sprachgeschichtlich zu erklären versteht und insbesondere auf dem Gebiet der geschichtlichen Lautentwicklung unter Beziehung auf die hauptsächlichsten badischen Mundarten einigermaßen Bescheid weiß.
- b) Deutsche Literatur. Der Kandidat hat sich darüber auszuweisen, daß er im allgemeinen über den Werdegang der deutschen Literatur seit der klassischen Periode des 18. Jahrhunderts unterrichtet ist und sich außerdem mit einzelnen bedeutenderen Dichterverten aus diesem Zeitraum beschäftigt hat.

## 4. Geschichte mit Geographie.

- a) Allgemeine Übersicht über die Geschichte des deutschen Volkes und der badischen Heimat unter besonderer Betonung der neueren Geschichte und der kulturgeschichtlichen Entwicklung. Verfassungsgeschichte und Bürgerkunde. Eingehendere Prüfung in einem von dem Kandidaten anzugebenden Teilgebiet aus der Geschichte der Neuzeit.
- b) Genaue Kenntnis der Geographie Deutschlands und der deutschen Kolonien. Gedächtniszeichnen.

5. **Mathematik.** Eingehende Kenntnis derjenigen Gebiete der Elementarmathematik, die mit dem Lehrstoff der Volksschule in Rechnen und Geometrie in Beziehung stehen.

6. **Zoologie mit Anthropologie und Botanik.** Morphologie, Biologie und Physiologie der in der Volksschule zu behandelnden Tiere und Pflanzen. Haustiere, Kulturpflanzen und Handelsgewächse, soweit sie für die badischen Verhältnisse in Betracht kommen. Physiologie des menschlichen Körpers und seiner Organe. Hygiene.

7. **Chemie, Mineralogie und Geologie.** Eingehende Kenntnis der chemischen Vorgänge, der Mineralien, sowie der geologischen Verhältnisse, deren Behandlung im Volksschulunterricht vorgeschrieben ist. Einblick in den geologischen Aufbau Badens.

8. **Naturlehre.** Eingehende Kenntnis derjenigen Gebiete der Elementarphysik, die mit dem Lehrstoff der Volksschule für die Naturlehre in Beziehung stehen.

Die Anforderungen der mündlichen Prüfung in den unverbindlichen Fächern (§ 11) sind folgende:

9. **Französisch.** Geläufiges Überlesen französischer Texte aus neueren Schriftstellern. Lautlehre, Grammatik, Synonymik. Verslehre. Literaturgeschichte von der Zeit Ludwigs XIV. an. — Der Kandidat hat hinreichende Fertigkeit im Verstehen von gesprochenem Französisch und im eigenen mündlichen Gebrauch der französischen Sprache nachzuweisen und soll eine idiomatische Aussprache besitzen.

10. **Englisch.** Entsprechende Anforderungen wie im Französischen.

Die Prüfung in der Literaturgeschichte bezieht sich auf die Zeit von Shakespeare an.

11. **Turnen (mit Einfluß des Turnspiels).** Turnlehre, Turngeschichte, Gerätekunde. Eingehendere Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers und von der Wirkung der Turnübungen auf denselben. Erste Hilfe bei Unglücksfällen.

12. **Handfertigkeitunterricht.** Geschichtliche Entwicklung, Hygiene, Psychologie und Methode des Arbeitsunterrichts. Material- und Werkzeugkunde.

Über die Anforderungen in der Religionslehre sind von den betreffenden Kirchenbehörden die nachstehenden Anordnungen ergangen:

1. Für die katholischen Lehrer, die seitens des HM. unterm 23. Juni 1913 — SchWB. XVIII — den Lehrern zur Nachachtung bekanntgegebene Bd. des Erzb. Ordinariats vom 14. Juni 1913.

Gemäß §§ 8, 9, 10 und 13 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 30. Juli 1912, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend —

Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1912 Seite 333 und 335 —, haben sich die Volksschulkandidaten, welche zur Dienstprüfung zugelassen sind, einer mündlichen Prüfung in der Religionslehre zu unterziehen.

Die Prüfung wird durch unsere Kommissäre abgenommen, die wir jeweils der Regierung zur Kenntnis bringen werden.

In ihr sind an die Volksschulkandidaten folgende Anforderungen zu stellen:

1. Kenntnis der katholischen Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre, wie sie in den drei Hauptstücken des Mittleren Katechismus für das Erzbistum Freiburg dargestellt sind;
2. genauer Überblick über den Gesamthalt der (größeren) Biblischen Geschichte von Dr. Fr. J. Knecht und den geschichtlichen Verlauf der in den beiden Testamenten zum Ausdruck kommenden Heilstätigkeit Gottes;
3. spezielle Kenntnis von 12 Nummern des Alten Testaments und 18 Nummern des Neuen Testaments der genannten Biblischen Geschichte, welche frei erzählt, erklärt, ausgelegt und angewandt werden sollen, und zwar nach der Anleitung des Kommentars zur Biblischen Geschichte von Dr. Fr. J. Knecht.

Die aus dem Alten Testament zu wählenden Nummern sind: 1, 3, 4, 7, 34, 37, 58, 66, 77, 79, 88 und 94.

Die Nummern des neuen Testaments sind: 5, 23, 27, 34, 38, 46, 54, 58, 65, 70, 81, 84, 87, 89, 91, 93, 95 und 100;

4. Kenntnis der Kirchengeschichte in dem Umfang, wie sie der Anhange des Mittleren Diözesankatechismus enthält;
5. kurze Angabe der bei Behandlung der Biblischen Geschichte maßgebenden methodischen Grundsätze nach der Anleitung im ersten Abschnitt des Kommentars von Dr. Fr. J. Knecht; ferner Kenntnis der offiziellen Lehrpläne für den Religionsunterricht in den Volksschulen.

Die Kommissäre haben bei der Prüfung besonders die praktische Ausbildung der Kandidaten ins Auge zu fassen. Die Prüfungsergebnisse sind mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „ziemlich gut“, „hinlänglich“, „ungenügend“ zu bezeichnen. Die Kommissäre haben die Ergebnisse dem Leiter der Prüfungskommission zum Eintrag in die Listen einzuhändigen und uns unter Vorlage der Notenliste über ihre Wahrnehmungen bei der Religionsprüfung Bericht zu erstatten.

2. Für die evangelischen Lehrer die Bfnt. des U. M. vom 23. Juni 1913 — SchWBf. Nr. XVIII.

Gemäß § 13, Ziffer 1 der Dienstprüfungsordnung vom 30. Juli 1912 geben wir bekannt, daß nach Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrates die Kandidaten in der Prüfung in evangelischer Religionslehre mit der Verordnung vom 19. Februar 1905, den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend, und dem darin genannten Lehrstoff vertraut sein müssen.

Außerdem wird jedem Kandidaten gestattet, 8 Gesangbuchlieder und je 4 biblische Geschichten des alten und des neuen Testaments zu bezeichnen, über deren methodische Behandlung sich eingehend zu äußern er vorbereitet ist. Bei der Auswahl der Stücke sind die verschiedenen Schuljahre zu berücksichtigen, und der Prüfende wird dann davon ein Lied beziehungsweise eine Geschichte bestimmen, deren methodische Behandlung der Kandidat mündlich zu skizzieren hat.

Im übrigen bleibt es bis zur Erlassung einer Prüfungsordnung, in welcher die Anforderungen für die Prüfung in der evangelischen Religionslehre genau bestimmt werden sollen, bei der bisherigen Übung mit der Maßgabe, daß der Religionsprüfungskommissär noch mehr als bisher die Aufmerksamkeit den methodischen Kenntnissen und der praktischen Befähigung der Kandidaten zuwenden wird.

3. Für die israelitischen Lehrer die Bktm. vom 23. Juni 1913 — SchWBBl. Nr. XVIII.

Gemäß § 13, Ziffer 1 der Dienstprüfungsordnung vom 30. Juli 1912 geben wir bekannt, daß nach Mitteilung des Oberrats der Israeliten die Prüfung in israelitischer Religionslehre bei der Dienstprüfung auch künftighin nach den Bestimmungen der Verordnung des Oberrats vom 1. Oktober 1897, die zweite Prüfung (Dienstprüfung) der israelitischen Religionslehrer und -Lehrerinnen betreffend (Verordnungsblatt des Oberschulrats 1898, S. 12), abgenommen werden wird.

### Praktische Prüfung.

#### § 14.

Zur praktischen Prüfung gehören:

I. Für alle Kandidaten:

1. Musik.

- a) Vortrag von Volks- und Kirchenliedern auf der Violine ohne Noten;
- b) Vorsingen einfacher Lieder ohne Begleitung;
- c) Spielen eines Präludiums und vierstimmige Modulation nach angegebenem Gange auf der Orgel für Katholiken und Protestanten.
- d) 1. für Katholiken: Korrekter Vortrag eines deutschen Kirchenliedes aus dem Orgelbuch zum Diözesangesangbuch „Magnifikat“ und eines Stückes aus dem Ordinarium Missae nach einer harmonisierten Vorlage;
2. für Protestanten: Korrekter Vortrag eines Choralstüces aus dem Choralbuch der Landeskirche und zwar, sofern derselbe einer der bekannteren Melodien angehört, womöglich auswendig.

## 2. Zeichnen.

Anfertigung je einer Zeichnung in der Art, wie sie der Unterrichtsplan für die Volksschulen für die Unter- und Oberstufe vorsieht. Tafelzeichnen.

- II. Für diejenigen Kandidaten, welche Chemie mit Mineralogie und Geologie, oder Naturlehre als Prüfungsfach gewählt haben: Vorführung eines im Unterrichtsplan der Volksschulen vorgegebenen Versuches nach vorausgehender praktischer Vorbereitung in der Form einer Unterrichtsprobe.
- III. Für diejenigen Kandidaten, die sich der Prüfung im Turnen unterziehen: Vorführung einer Lehrprobe aus dem Schulturnen (mit Einschluß des Turnspiels) und Ausführung bestimmter Übungen am Red, Barren und Pferd, durch welche der Kandidat eine gewisse Fertigkeit im Vorturnen bekundet. Kandidaten, welche mit Erfolg einen Turnkurs mitgemacht haben, können von dem Nachweis ihrer Turnfertigkeit entbunden werden.
- IV. Für diejenigen Kandidaten, die sich der Prüfung im Handfertigkeitsunterricht unterziehen: Vorführung einer Lehrprobe aus dem Gebiet des Handfertigkeits- oder des Darstellungsunterrichts und Herstellung eines Gegenstandes in einem der Fächer des Handfertigkeitsunterrichts (Wappen, Schnitzen, Hobeln, Metallarbeit, Modellieren). Kandidaten, die mit Erfolg einen Handfertigkeitskurs mitgemacht haben oder selbstgefertigte, mit Beglaubigung über die Anfertigung versehene Arbeiten der oben bezeichneten Art vorlegen, können von dem Nachweis ihrer technischen Fertigkeit entbunden werden.

## D. Feststellung des Prüfungsergebnisses.

## Prüfungszeugnisse.

## § 15.

Nach Beendigung der Prüfung stellt der Prüfungsausschuß unter Vorlage der schriftlichen Prüfungsarbeiten und eines Verzeichnisses, in welchem die Leistungsnoten der Prüflinge für jeden einzelnen Gegenstand enthalten sind, seine Anträge an das Unterrichtsministerium.

Letzteres entscheidet über dieselben und stellt den bestandenen Kandidaten die Prüfungszeugnisse mit den Gesamtnoten „sehr gut“, „gut“, „ziemlich gut“ und „hinlänglich“ aus.

Ungenügende Leistungen in einem Fach (vergleiche § 10, Schlußabsatz) oder in einem der in § 14 bezeichneten Gegenstände der praktischen Prüfung können bei sonst zufriedenstellendem Er-



gebnis der Prüfung durch desto bessere Leistungen in einem andern Fach als ausgeglichen angesehen werden.

Dagegen dürfen Kandidaten, welche in Pädagogik (§ 13, Ziffer 2) genügende Leistungen nicht aufweisen, nicht für bestanden erklärt werden.

#### Wiederholungsprüfung.

##### § 16.

Kandidaten, welche die Dienstprüfung nicht bestanden haben, können frühestens nach Jahresfrist nochmals zugelassen werden. Kandidaten, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, werden im öffentlichen Schuldienst nicht weiter verwendet.

#### E. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n.

##### § 17.

Auf die Dienstprüfung der Lehrerinnen (Verordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, § 1 Absatz 2, § 10) finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung mit folgender Einschränkung Anwendung:

Die Anforderungen in Musik (§ 14) beschränken sich auf

- a) den Vortrag von Volks- und Kirchenliedern auf der Violine ohne Noten;
- b) Vorsingen einfacher Lieder ohne Begleitung.

##### § 18.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 20 *M* zu entrichten. *VO.* des Finanzministeriums vom. 8. Dez. 1924 — *ABl.* 1925 Nr. 1.

### 3. Verordnung des Staatsministeriums

vom 18. April 1925

#### über die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen.

*ABl.* Nr. 19.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

#### Handarbeitslehrerinnenseminar.

##### § 1.

Zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Handarbeitsunterricht der Schülerinnen der Volks- und Fortbildungsschule sowie der Höheren Mädchenschulen wird in Karlsruhe ein Seminar eingerichtet mit der Bezeichnung: Handarbeitslehrerinnenseminar.

Dem Seminar kommt auch die Ausbildung der an den Gewerbeschulen zu verwendenden Handarbeitslehrerinnen zu.

**Dauer der Ausbildung.**

## § 2.

Die Ausbildung der Lehrerinnen umfaßt einen dreijährigen Lehrgang. Nur für einfache Schulverhältnisse können nach Bedarf Lehrerinnen in einem mindestens einjährigen Lehrgang ausgebildet werden.

Vergl. die Bmfg. Seite 97 ff.

Einfache Verhältnisse werden in der Regel an denjenigen Schulen bestehen, an denen die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden so gering ist, daß die Lehrerin nicht voll beschäftigt werden kann.

## § 3.

Das Unterrichtsministerium wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

#### 4. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

vom 7. April 1925 — ABl. Nr. 19.

##### Schulordnung für das Handarbeitslehrerinnenseminar.

Zum Vollzug des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 18. April 1925 über die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen ergeht folgende

##### Schulordnung.

Wegen des Datums der VD. vergl. Seite 98.

##### Schuljahrbeginn.

## § 1.

Das Schuljahr beginnt und endet jeweils an Ostern. Die Aufnahme findet nach Bedarf statt und hängt vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung ab, deren Zeitpunkt jeweils durch das Unterrichtsministerium im Amtsblatt bekanntgegeben wird.

##### Aufnahmebedingungen.

## § 2.

Bedingungen für die Aufnahme sind neben dem Nachweis voller Gesundheit und dem Bestehen der Aufnahmeprüfung

1. für den dreijährigen Lehrgang:
  - a) Alter von 17 bis 25 Jahren,
  - b) Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer Höheren Mädchenschule oder einer gleichartigen Vorbildung (vergleiche § 5 I Ziffer 3),
2. für den einjährigen Lehrgang:
  - b) Nachweis einer ordnungsgemäßen Volksschulbildung,
  - c) Nachweis einer angemessenen Weiterbildung in Handarbeiten und Zeichnen.

**Anmeldung zur Aufnahmeprüfung.**

## § 3.

Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist an die Leitung des Handarbeitslehrerinnenseminars in Karlsruhe zu richten. Beizufügen sind:

1. ein von der Bewerberin selbstverfaßter und geschriebener Lebenslauf mit genauen Angaben über Name, Stand und Wohnort der Eltern, über Religionsbekenntnis und Bildungsgang, namentlich über die in § 5 I Ziffer 3 geforderte Weiterbildung,
2. Geburtschein und Zeugnis der Wiederimpfung,
3. Zeugnisse über die genossene Schul- und Weiterbildung,
4. ein Leumundszeugnis,
5. ein bezirksärztliches Zeugnis über körperliche Beschaffenheit und Gesundheitszustand,
6. die schriftliche, vom Bürgermeiisteramt beglaubigte Erklärung, daß die Mittel zur Ausbildung als Handarbeitslehrerin vorhanden sind und bereitgestellt werden. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter diese Erklärung abzugeben und seine Einwilligung zu erteilen.

**Zulassung zur Prüfung.**

## § 4.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft das Unterrichtsministerium.

**Anforderungen für die Aufnahmeprüfung.**

## § 5.

(1) In der Aufnahmeprüfung wird verlangt:

## I. Von den Bewerberinnen für den dreijährigen Lehrgang:

1. In Handarbeit: Das Anfertigen eines einfachen Gegenstandes mit Anwendung verschiedener Nähstiche, Nähte und Säume sowie mit einfacher Verzierung; Knopfloch, Knopfannähen; Einnähen eines Flices; Wäschezeichen mittels Stiel- und Kreuzstiches, Zusammennähen zugechnittener Wäschestücke mit der Hand und der Nähmaschine; Wäschestopfen; eine schwierigere Häkel- und Strickarbeit nach Vorlage; Schnittzeichnen und Zuschneiden nach Körpermaßen.
2. In Zeichnen: Perspektivische Darstellung von einfachen Naturgegenständen (Geräte, Gefäße, Pflanzen und dergleichen) mittels Bleistift und in einfacher Farbgebung mit Wasserfarben. Übung im Darstellen von geometrischen Körpern und deren Mantelabwicklungen mit Bleistift, Zirkel, Winkel und Reißchiene; Übung im freien Zeichnen

nach Natur (einfaches Stilleben, Naturausschnitte und dergleichen) in Bleistift, auch einfache farbige Wiedergabe; Übung im Kohle- und Kreidezeichnen.

3. In den allgemein bildenden Fächern von den Prüflingen, denen die in § 2 Ziffer 1 b vorgesehenen Zeugnisse fehlen:
  - a) im Deutschen: Vertrautheit mit einigen Werken der deutschen Literatur,
  - b) im Rechnen: das bürgerliche Rechnen im vollen Umfang.

## II. Von den Bewerberinnen für den einjährigen Lehrgang:

1. In Handarbeiten: Das Anfertigen eines einfachen Gegenstandes mit Anwendung verschiedener Nähstiche, Nähte, Säume sowie mit einfacher Verzierung; Knopfloch, Knopfannähen; eine einfache Häfel- und Strickarbeit nach Vorlage; Nähen einer Naht mit der Nähmaschine. Einnähen eines einfachen Flickes; einfaches Wäschezeichnen mittels Stiel- und Kreuzstiches.
2. Im Zeichnen: Das Nachzeichnen eines einfachen Ornaments, das mit der weiblichen Handarbeit in Beziehung steht; Kenntnis der Farben.
3. In den allgemein bildenden Fächern: die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in Volks- und Fortbildungsschulen vermittelt werden.
  - (2) Jede der beiden Gruppen hat entsprechende Aufgaben in Deutsch (Auffatz) und Rechnen schriftlich zu bearbeiten.
  - (3) Die Lehrer(er)innenversammlung des Handarbeitslehrerinnenseminars hat dem Unterrichtsministerium für die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben in Deutsch und Rechnen Vorschläge zur Auswahl zu unterbreiten.

### Arbeitsstoffe für die Aufnahmsprüfung.

#### § 6.

Die für die Prüfung notwendigen Arbeitsstoffe haben die Teilnehmerinnen zu stellen.

### Schlussprüfung.

#### § 7.

Am Schlusse der Ausbildung findet eine Abschlussprüfung nach Maßgabe einer vom Unterrichtsministerium erlassenen Prüfungsordnung statt.

### Heim für Wohnung und Verpflegung.

#### § 8.

(1) Dem Seminar wird ein Heim angegliedert, in welchem Schülerinnen gegen Entgelt Wohnung und Verpflegung erhalten.

(2) Von der Leitung der Anstalt wird eine vom Unterrichtsministerium zu genehmigende Hausordnung erlassen.

Schülerinnen, die sich grobe Verstöße gegen die Hausordnung zu schulden kommen lassen, können mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums aus dem Heim ausgeschlossen werden.

#### Ferien.

##### § 9.

Die Dauer der Ferien darf jährlich elf Wochen nicht übersteigen.

Davon sind zwei Wochen in die Weihnachtszeit, etwa drei Wochen in die Zeit vor und nach Ostern, die noch übrigen Wochen in die Pfingstzeit und in den Spätsommer zu legen.

#### Disziplinarmittel.

##### § 10.

(1) An Disziplinarmitteln kommen zur Anwendung:

1. Ermahnungen seitens der Klassenlehrerin und der Anstaltsleiterin,
2. Verweis vor der Lehrer(innen)versammlung,
3. Androhung der Ausweisung, wovon dem gesetzlichen Vertreter Nachricht zu geben ist,
4. Ausweisung, die auf Antrag der Lehrer(innen)versammlung durch das Unterrichtsministerium verfügt wird.

(2) In ganz besonders dringenden Fällen kann die Lehrer(innen)versammlung vorläufig den Ausschluß einer Schülerin aus dem Unterricht und aus dem Heim anordnen.

#### Anwendung der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten.

##### § 11.

Hinsichtlich der Befugnisse und Pflichten der Anstaltsleiterin, der Klassenlehrer(innen) und Lehrer(innen)versammlung sowie der Ausstellung von Schulzeugnissen, der Zeugnisnoten und der Jahresberichte finden die entsprechenden Bestimmungen für die Höheren Lehranstalten sinngemäße Anwendung.

Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 SchVOBl. Nr. V.

#### Übergangsbestimmung.

##### § 12.

Für die an Ostern 1925 erfolgenden Aufnahmen und die bereits in Ausbildung stehenden Schülerinnen gelten die bisherigen Bestimmungen.

#### Inkrafttreten der Verordnung.

##### § 13.

Diese Schulordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1925/26 in Kraft.

Zur vollständigen Ordnung der Verhältnisse fehlt es 3. Zt. noch an einer VO. über den der Ausbildung im Handarbeitsseminar zugrunde zu legenden Lehrplan sowie einer Prüfungsordnung. Beide VO. können um so weniger entbehrt werden, als zur Ablegung der in §§ 1 und 2 der VO. des StM. vorgesehenen Prüfungen auch solche zugelassen werden sollten, die ihre Ausbildung außerhalb des Seminars, teils auf privatem Weg, teils durch Besuch einer entsprechend eingerichteten nichtstaatlichen Ausbildungsanstalt erworben haben. Dieser Weg der Ausbildung darf um so weniger ausgeschlossen werden, als eine staatliche Monopolisierung der Ausbildung im Widerspruch stände nicht nur mit der bis dahin bestandenen Übung, sondern auch mit dem für die Lehrer der Volksschule in dem Gesetz vom 30. März festgesetzten Grundsatz der freien Ausbildung. Abgesehen davon würde eine solche Maßnahme wirtschaftlich einen schweren Eingriff bedeuten für die 3. Zt. bestehenden, bewährten Ausbildungsanstalten, wie auch für die Ausbildungslustigen, denen dadurch die Möglichkeit entzogen würde, die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten am Wohnort selbst oder doch wenigstens in dessen Nähe leichter und vor allem mit viel geringeren Kosten sich anzueignen.

### 5. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

vom 23. Dezember 1913 — SchVOBl. Nr. XXXVII in der Fassung der VO. vom 26. April 1920 — ABl. Nr. 18

#### über das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen.

Die Bekanntmachung des M. d. K. u. U. vom 30. April 1924, das Verfahren bei Besetzung erledigter Stellen an Volksschulen betr. — ABl. 21 — war in ihrer Geltung auf die Zeit der unmittelbaren Besetzung der Hauptlehrerstellen durch das Ministerium während des Personalabbaues beschränkt und hat ihre Gültigkeit mit dem Ablauf des Jahres 1924 verloren.

#### Besetzung von Hauptlehrerstellen.

##### Ausschreiben.

##### § 1.

Erledigte oder neuerrichtete Hauptlehrerstellen an Volksschulen werden durch das Unterrichtsministerium zur Bewerbung ausgeschrieben. Wenn einer Gemeinde das Vorschlagsrecht für die Besetzung einer Hauptlehrerstelle zusteht, so ist dies im Ausschreiben zu bemerken.

SchG. § 50.

##### Bewerbungen.

##### § 2.

(1) Bewerbungen um ausgeschriebene Hauptlehrerstellen sind innerhalb der im Ausschreiben bezeichneten Frist auf dem geordneten Dienstweg bei dem vorgelegten Kreis Schulamt und wenn

der Bewerber an einer höheren Lehranstalt angestellt ist, bei dem Anstaltsleiter schriftlich einzureichen.

(2) Bewerber, die nicht im öffentlichen Schuldienst stehen, haben ihre Gesuche an dasjenige Kreis Schulamt zu richten, in dessen Bezirk sie zuletzt im Schuldienst verwendet waren.

(3) Bewerber, deren Gesuche erst nach Anfluß der Frist eintreffen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Lehrer, deren Bewerbungen bei Besetzung einer Stelle nicht berücksichtigt wurden, haben keinen Anspruch darauf, die Gründe hierfür zu erfahren. Das U. M. hat hierauf abzielende Eingaben stets aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.

#### Inhalt der Bewerbungen.

##### § 3.

Die Bewerbungen müssen in nachstehender Reihenfolge angeben:

1. Vor- und Zuname, Geburtszeit und -Ort, Religionsbekenntnis und Familienstand des Bewerbers,
2. die Zeit der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten und der Ablegung der Dienstprüfung, unter Anschluß einer Abschrift des Dienstprüfungszeugnisses,
3. den Zeitpunkt des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst, sowie den Ort und die Dauer der dermaligen Verwendung,
4. die außerhalb des öffentlichen Schuldienstes zugebrachten Zeitabschnitte mit Bezeichnung des Tages des Austritts und des Wiedereintritts, sowie der Gründe für das Ausscheiden aus dem öffentlichen Schuldienst,
5. etwaige besondere Fachkenntnisse und Fertigkeiten, wie die Ausbildung für fremdsprachlichen Unterricht, für Turnen, Zeichnen, gewerblichen und allgemeinen Fortbildungsunterricht, Handfertigkeits-, Haushaltungs- und Handarbeitsunterricht,
6. etwaige besondere Gründe für die Bewerbung,
7. die Unterschrift des Bewerbers.

Nach Bkfm. des U. M. vom 2. Februar 1922 — W. M. Nr. 4 — sind die Angaben über „etwaige besondere Gründe für die Bewerbung“ stets auf einem besonderen Blatt beizufügen.

#### Aussetzungsfrist. Unvollständige Bewerbungen.

##### § 4.

(1) Bewerber, die ihre letzte Stelle als Hauptlehrer noch nicht drei Jahre innehaben, werden nur berücksichtigt, wenn sie dringende Gründe für einen Stellenwechsel nachweisen.

(2) Bewerbungen, die den Vorschriften des § 3 nicht entsprechen, sind den Bewerbern alsbald zur Ergänzung zurückzugeben. Wird dieser Auflage nicht innerhalb der Bewerbungsfrist entsprochen, so findet die Bestimmung des § 2 Abs. 3 Anwendung.

Die Rücksendung hat als portopflichtige Dienstsache zu erfolgen.

**Abersendung der Bewerbungen an das für die Besetzung zuständige Kreis Schulamt.**

### § 5.

Die Behörde, bei der die Bewerbung eingereicht ist, hat sie innerhalb einer Woche nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Kreis Schulamt zu übersenden, in dessen Dienstbezirk die ausgeschriebene Stelle gelegen ist. Der Bewerbung ist auf einem besonderen Blatt ein Dienstzeugnis beizulegen, das anzugeben hat:

1. ein Urteil über Dienstfleiß, Verhalten und Leistungen des Bewerbers,
2. die in den letzten drei Jahren gegen den Bewerber erkannten und nicht gelöschten gerichtlichen und dienstpolizeilichen Strafen,
3. die besonderen Fachkenntnisse oder Fertigkeiten des Bewerbers mit Angabe, ob sie in staatlichen Ausbildungskursen erworben oder durch Prüfungen nachgewiesen sind.

Bei der Beurteilung der Leistungen ist nicht der Stand der Schule, sondern die von dem Lehrer geleistete Arbeit in Betracht zu ziehen.

1. Das Dienstzeugnis ist — auch für Lehrer an Schulen der Städte mit Rektoren (SchBWD. § 44) — von dem Kreis Schulamt bezw. dem Stadt Schulamt auszustellen.

2. Zu Abs. 1 Ziff. 2 vergl. SchBWD. § 59 Seite 287 ff. und die Anordnungen über die Löschung von Disziplinarstrafen Seite 296.

**Aufstellung der Bewerberliste.**

### § 6.

(1) Das Kreis Schulamt, in dessen Dienstbezirk die zur Bewerbung ausgeschriebene Stelle liegt, hat eine Liste der als Bewerber aufgetretenen Lehrer in der Reihenfolge der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten nach anliegendem Muster aufzustellen und zunächst nur die Spalten 1 bis 13 auszufüllen. Von der Ausfüllung der Spalten 3 bis 13 kann bei denjenigen Bewerbern abgesehen werden, von denen mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß sie nach ihrem Dienstatte bei der Besetzung der Stelle überhaupt nicht in Betracht kommen.

(2) Wenn ein Bewerber nicht die ganze Zeit seit seiner Aufnahme unter die Volksschulkandidaten im öffentlichen Schuldienst zugebracht hat, so ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.



(3) In die Liste sind ferner diejenigen Hauptlehrer aufzunehmen, welche vom Unterrichtsministerium hierfür bestimmt werden, weil gegen sie auf Strafverfehlung erkannt ist oder die Verfehlung von ihrer Stelle durchaus unverschiebbar ist (§§ 51 und 68 des Schulgesetzes und § 81 des Beamtengesetzes).

In die Bewerberliste sind Lehrer, die sich nicht gemeldet haben, nur nach besonderer Anordnung des U. M. aufzunehmen. Das U. M. hat in dieser Beziehung unterm 27. März 1926 — *ABl.* Nr. 13 — nachstehende Bekanntmachung erlassen:

Auf Ausschreiben erledigter Hauptlehrerstellen sind in der letzten Zeit häufig entweder gar keine oder nur so wenige Bewerbungen eingegangen, daß eine Stellenbesetzung unmöglich oder besonders erschwert war. Vielfach ist der Mangel an Bewerbungen daraus zu erklären, daß manche ältere unständige Lehrer glauben, mit der Zeit eine ihnen besser zusagende Stelle an ihrem Anstellungsort ersitzen zu können. Einer solchen Auffassung wird künftighin von hier aus dadurch begegnet, daß ältere nichtplanmäßige Lehrer, die sich nicht rechtzeitig um eine ihrem Dienstalter und ihrer Befähigung entsprechende Anfängerstelle bemühen, versetzt und als Hilfslehrer oder Schulverwalter verwendet werden, ohne daß dabei ihre persönlichen Sonderwünsche Berücksichtigung finden können. Ich weise ferner darauf hin, daß nach § 50 Absatz 2 des Schulgesetzes in das der Ortsschulbehörde vorzulegende Verzeichnis nicht bloß die als „Bewerber aufgetretenen“, sondern auch die „sonst“, d. h. ohne Bewerbung „in Betracht kommenden“ Unterlehrer aufgenommen werden können.

#### Übersendung der Bewerberliste an die Ortsschulbehörde.

##### § 7.

Die Bewerberliste ist spätestens drei Wochen nach Umlauf der Bewerbungsfrist der Ortsschulbehörde der Volksschule, an der die Hauptlehrerstelle zu besetzen ist, unter Hinweis auf § 50 Absatz 2 des Schulgesetzes mit der Aufforderung zu übersenden, sie nach Umlauf der vom Kreisschulamt in der Regel auf vierzehn Tage festzusetzenden Frist wieder vorzulegen und dabei etwaige Bedenken oder besondere Wünsche mit kurzer sachlicher Begründung vorzutragen.

Vergl. anl. Muster. *SchWB.* § 19. *SchG.* § 50 Bmtg. 2 Seite 94.

#### Vorlage an das Unterrichtsministerium.

##### § 8.

Das Kreisschulamt hat den Bericht der Ortsschulbehörde samt den Bewerbungen und der Bewerberliste nach Ausfüllung der Spalten 14, 15 und 16 mit seinen Anträgen an das Unterrichts-

ministerium zu übersenden. Die Bewerbungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und zu heften.

Die Kreis Schulämter sind durch Runderlaß des U.M. vom 6. Februar 1922 angewiesen, der Vorlage an das U.M. die Bewerbungseingaben nicht anzuschließen, wohl aber die diesen auf besonderem Blatt beigefügten etwaigen besonderen Gründe für die Bewerbung. Vergl. Bmfg. zu § 3.

Ferner haben die Kreis Schulämter nach Runderlaß des U.M. vom 22. September 1923 bei Vorlage der Bewerbungsakten an das U.M. sich jeweils auch über die mit der Stellenbesetzung zusammenhängende Wohnungsfrage zu äußern.

#### Vorschlagsrecht der Gemeinde.

##### § 9.

(1) Wenn einer Gemeinde das Vorschlagsrecht für eine Hauptlehrerstelle zusteht, so hat das Kreis Schulamt die Bewerberliste und die Bewerbungen samt Dienstzeugnissen dem Gemeinderat mit der Aufforderung zu übersenden, seine Vorschläge binnen vier Wochen bei dem Kreis Schulamt einzureichen.

(2) Der Vorschlag des Gemeinderats, dem die gutachtliche Äußerung der Ortsschulbehörde beizulegen ist, ist vom Kreis Schulamt mit den Bewerbungen und der Bewerberliste dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

SchG. § 50 Abs. 3, Seite 94 Ziff. 3.

#### Beanstandung des Vorschlags.

##### § 10.

(1) Wenn das Unterrichtsministerium Anstand nimmt, die ausgeschriebene Hauptlehrerstelle dem vom Gemeinderat vorgeschlagenen Lehrer zu übertragen, so läßt es dem Gemeinderat durch Vermittelung des Kreis Schulamts die Gründe hiefür eröffnen. Der Gemeinderat hat sodann binnen vier Wochen aus den um die Stelle aufgetretenen Bewerbern einen anderen Lehrer vorzuschlagen.

(2) Macht der Gemeinderat innerhalb der bezeichneten Frist keinen weiteren Vorschlag oder gibt der zweite Vorschlag wieder Anlaß zur Beanstandung, so kann das Unterrichtsministerium die Stelle aus der Zahl der aufgetretenen Bewerber unmittelbar besetzen.

#### Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen der Städteordnungsstädte.

Die nachstehenden Vorschriften sind in ihrer Anwendung auf die vormaligen Städteordnungsstädte beschränkt und gelten nicht auch für die übrigen Städte.

## § 11.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 finden auf die Besetzung von Hauptlehrerstellen in Volksschulen der Städteordnungsstädte mit folgenden Änderungen Anwendung.

**Ausschreiben. Mittheilung der Bewerbungen an den Stadtrat. Vorlage an das Unterrichtsministerium.**

## § 12.

(1) In dem Ausschreiben ist anzugeben, daß das Recht der Besetzung der Stelle dem Stadtrat zusteht.

(2) Die bei den Kreis Schulämtern eingekommenen Bewerbungen sind mit den Dienstzeugnissen an den zur Besetzung der Stelle zuständigen Stadtrat weiterzugeben.

(3) Der Stadtrat hat die Bewerberliste aufzustellen und sie samt den Bewerbungen an das Kreis Schulamt zur Vorlage an das Unterrichtsministerium zu übersenden. Dabei sind die für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommenen Lehrer namhaft zu machen, und es ist gleichzeitig der Tag zu bezeichnen, auf den die Ernennung erfolgen soll. Die Mittheilung des Stadtrats an das Kreis Schulamt hat so zeitig zu erfolgen, daß bis zu dem für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommenen Tag ein Zeitraum von mindestens vier Wochen verbleibt.

SchG. § 126 und die Bmfg. dazu Seite 166.

**Stellungnahme des Unterrichtsministeriums.**

## § 13.

(1) Das Unterrichtsministerium teilt dem Stadtrat unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kreis Schulamts unmittelbar mit, ob und aus welchem Grunde der eine oder der andere der namhaft gemachten Lehrer abgelehnt wird.

(2) Ein vom Unterrichtsministerium abgelehnter Lehrer darf auf die zu besetzende Stelle nicht ernannt werden.

**Ernennung durch den Stadtrat.**

## § 14.

(1) Der Stadtrat hat die von ihm ausgesprochene Ernennung dem Unterrichtsministerium anzuzeigen und dabei die Bewerbungen wieder vorzulegen. Das Unterrichtsministerium läßt durch das Kreis Schulamt dem Lehrer von seiner Ernennung unter Festsetzung des Tages für den Dienstantritt Eröffnung machen.

(2) Die von dem Unterrichtsministerium ausgefertigte Bestallung (§ 126 letzter Absatz des Schulgesetzes) wird dem Ernann ten durch den Stadtrat zugestellt.

Eine vorläufige Benachrichtigung durch den Stadtrat über die von ihm ausgesprochene Ernennung ist nicht statthaft.

**Verfahren ohne Ausschreiben.**

## § 15.

Die Vorschriften der §§ 12 bis 14 finden in den Fällen, in denen ein Ausschreiben nicht stattgefunden hat, entsprechende Anwendung.

Das in den §§ 11—14 vorgeschriebene Verfahren findet nach einer zwischen dem U.N. und den vormaligen Städteordnungsstädten getroffenen Vereinbarung vorerst — bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung — auch auf die planmäßige Anstellung von Handarbeitslehrerinnen Anwendung. Die Zuweisung nichtplanmäßiger Handarbeitslehrerinnen erfolgt wie die Anweisung der übrigen unständigen Lehrer durch das U.N. Vergl. hierzu die Bmfg. zu SchG. § 53 Seite 97 ff.

**Beziehung durch das Unterrichtsministerium.**

## § 16.

Wenn das Ernennungsrecht für den einzelnen Befetzungsfall auf das Unterrichtsministerium übergeht (§ 127 des Schulgesetzes), so finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 6 und 8 dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bewerbungen unmittelbar an das Unterrichtsministerium vorzulegen sind.

Vergl. Bmfg. zu § 127 Seite 167.

**Beziehung von Schulleiter- und Rektorenstellen.**

## § 17.

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die Beziehung von Stellen der Schulleiter und Rektoren mit der Maßgabe jedoch, daß die bei dem Kreis Schulamt, in dessen Dienstbezirk die Stelle zu besetzen ist, eingekommenen Bewerbungen samt der Bewerberliste (§ 6) zunächst dem Unterrichtsministerium vorzulegen sind.

Wenn das Unterrichtsministerium Bedenken trägt, den vorgetragenen Wünschen nach Ernennung einer bestimmten Person zu entsprechen, gibt es, bevor die Ernennung einer anderen Persönlichkeit erfolgt, den örtlichen Behörden nochmals Gelegenheit zur Äußerung.

1. Für die Beziehung der Rektorstellen in den Städteordnungsstädten, die keine Stadtschulämter haben, gelten die Vorschriften in Art. II PAVD. Seite 159.

2. Abf. 2 ist durch Art. I der VO. des U.N. vom 24. April 1926 über die Schulbehörden der Volksschule aufgehoben worden. Vergl. hierzu SchG. § 50 Bmfg. 4 Seite 95.

## Muster zu § 7.

## Kreis[schul]amt.

den .....ten ..... 19.....

Die Orts[schul]behörde in .....

erhält beifolgend unter Hinweis auf § 50 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 die Liste der als Bewerber um die erledigte Hauptlehrerstelle an dortiger Volksschule aufgetretenen oder sonst bei der Besetzung der Stelle in Betracht kommenden Lehrer mit der Aufforderung, die Liste spätestens nach Umfluß von . . . Tagen wieder anher vorzulegen. Der Orts[schul]behörde bleibt überlassen, bei der Wiedervorlage etwaige Bedenken oder besondere Wünsche mit kurzer sachlicher Begründung vorzutragen.

Unterschrift.



10		11		12		13		14		15		16		17	
der	Dienst- prüfung	Zahl der vollendeten Dienstjahre seit der Aufnahme unter die Vollschulkandidaten	Ist der Bewerber		Stech	Leistungen	Außerdienstliches Verhalten	Bemer- kungen							
			ver- heiratet? ledig?	für Dr- ganisten- dienst befähigt?											

Die Spalten 14, 15, 16, 17 sind erst nach Rückkunft der Bewerber-  
liste von dem Kreischulamt auszufüllen.

## 6. Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen.

VO. des vorm. DSchK. vom 4. März 1894 SchVOBl. Nr. III.

### Dienststrang.

#### § 1.

Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so bestimmt sich deren Rangfolge lediglich nach Maßgabe ihres Dienstalters — von der ersten etatmäßigen Anstellung an gerechnet — und zwar ohne Rücksicht auf die Stelle, welche der einzelne Lehrer unter dem früheren Gesetz über den Elementarunterricht an der betreffenden Volksschule eingenommen hatte.

SchG. §§ 13, 17, 29 Abs. 3.

### Allgemeine Beamtenpflichten.

#### § 2.

(1) Die Lehrer werden sich bestreben, in Gemäßheit der Vorschrift in § 8 des Beamtengesetzes alle Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch ihr Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, sich würdig zu erweisen.

(2) Dabei versteht man sich von ihnen insbesondere einer jenen Beachtung:

1. der Vorschriften des § 12 des Beamtengesetzes und der §§ 12 und 13 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, betreffend die Pflichten der Beamten — Schulverordnungsblatt 1890 Nr. XIV, Seite 22 — über die Beforgung von Nebenbeschäftigungen, sowie

2. der Vorschriften in § 8 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, des § 7 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, betreffend die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen, und der diesseitigen Bekanntmachung vom 27. August 1892 — Schulverordnungsblatt Nr. XI, Seite 181 — über die Befehlshung.

Abf. 1 gibt den Wortlaut des § 8 BG. wieder, dessen Abs. 2, 3 u. 4 weiter bestimmen:

Jeder Beamte ist vor dem Dienstantritt auf getreue Erfüllung dieser Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

Der geleistete Diensteid verpflichtet auch für alle Ämter, welche später übertragen werden.

Ist die diensteidliche Verpflichtung etwa unterblieben, so ist dies auf die Gültigkeit der Amtshandlungen und auf die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ohne Einfluß.

Über die Form, in welcher der Beamteneid zu leisten ist, bestimmt § 18 der VO. z. BG. vom 10. Juli 1909 in der Fassung der VO. des StM. vom 24. Oktober 1919 — SchVOBl. Nr. 37 —:



1. Für die Leistung des in § 8 Abs. 2 des Beamten-gesetzes vorgeschriebenen Eides ist, soweit nicht für be-stimmte Fälle durch Gesetz oder Verordnung besondere Eidesformeln vorgeschrieben sind, folgende Formel maß-gebend:

„Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ich alle Obliegenheiten des mir übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften ent-sprechend gewissenhaft wahrnehmen will. Ich schwöre Treue der Reichsverfassung und der Landesverfassung. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe!“

2. Auf Antrag des zu Vereidigenden sind gemäß Art. 177 der Reichsverfassung die Worte: „Zu Gott“ und „Dies schwöre ich so wahr mir Gott helfe“ wegzulassen.

Die in den Dienst neu eintretenden Lehrer haben sich zur Ablegung des Dienstedes bei dem Kreis Schulamt am nächsten Amtstag dieser Be-hörde vorzustellen. Da es sich hierbei um die Erfüllung einer persönlichen Dienstpflicht handelt, hat der Lehrer keinen Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz.

2. Abs. 2, Ziff. 1 u. 2 ist durch die Einreihung der Lehrer unter die Beamten insofern gegenstandslos geworden, als nunmehr die Ldsh. VD. über den Vollzug des Beamtengesetzes vom 10. Juli 1909 — SchWB. Nr. XVI — und der zu deren Abänderung in der Folge weiter er-gangenen Vorschriften auf die Lehrer der Volksschulen im vollen Um-fang Anwendung finden.

Die Ausübung der Jagd gilt nicht als eine genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung, sie kann den Lehrern aber untersagt werden, wenn deren Ausübung sie an der gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Amts-pflichten hindert. Zuständig hiezu ist das Kreis Schulamt als unmittelbar vorgelegte Behörde.

Bezüglich des § 12 BG. und der § 12 und 13 der durch die Ldsh. VD. vom 10. Juli 1909 erfaßten VD. vom 27. Dezember 1889 vergl. die Bmtg. zu SchWB. § 58 Ziff. 2 S. 283.

Die besonderen Vorschriften der Bekanntmachung des vorm. DSchR. vom 27. August 1892 sind durch Bktm. des WR. vom 21. August 1923 — WB. Nr. 1 — ausdrücklich aufgehoben worden.

Hinsichtlich der Verehelichung der Lehrer gelten nunmehr nur noch die nachfolgenden Vorschriften der §§ 31 u. 32 der Ldsh. VD. vom 10. Juli 1909.

### § 31.

1. Ein Beamter, der eine eheliche Verbindung eingehen will, hat hiervon der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem Vorstände der Stelle, welcher der Beamte angehört, mindestens drei Wochen, bevor beim Standesbeamten die Anordnung des Aufgebots beantragt wird, schriftliche An-zeige zu erstatten.

2. In der Anzeige ist anzugeben: der Vor- und Zuname, das Alter, der Stand und der Wohnort der Braut oder des Bräutigams, bei der Braut außerdem der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort ihrer Eltern.

3. Sofern die Anstellung des Beamten von einer anderen als der im ersten Absatze bezeichneten Behörde ausgegangen ist, hat diese Behörde die Anzeige sofort der Anstellungsbehörde, oder bei den landesherrlich angestellten Beamten dem vorgesetzten Ministerium im Dienstwege mitzuteilen.

## § 32.

Gibt die beabsichtigte Verhehlung eines Beamten vom Standpunkte der dienstlichen Interessen zu wesentlichen Bedenken Anlaß, so hat die Anstellungsbehörde oder das vorgesetzte Ministerium dem Beamten entsprechende Eröffnung zu machen und geeignetenfalls dem unwiderruflich angestellten Beamten den Widerruf oder die Kündigung seiner Anstellung für den Fall in Aussicht zu stellen, daß er die Ehe dennoch eingeht oder daß infolge der Eingehung der Ehe sich Unzukömmlichkeiten ergeben würden.

## Dienstbehinderung durch Erkrankung.

## § 3.

1. Im Falle der Dienstbehinderung durch Erkrankung haben die Lehrer der Ortsschulbehörde ungefäumt Anzeige zu erstatten. Die Anzeige kann schriftlich oder durch einen Beauftragten des Lehrers bei dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde mündlich erstattet werden.

2. Der Anzeige ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen, wenn vorauszusehen ist, daß die Dauer der Erkrankung den Zeitraum von vier Wochen überschreiten wird; ein solches Zeugnis ist nachträglich einzureichen, wenn seit Beginn der Krankheit 4 Wochen umlaufen sind, oder wenn früher schon die Vorlage desselben von der vorgesetzten Behörde verlangt wird.

Die Oberschulbehörde kann verlangen, daß das Zeugnis von einem Staatsarzt ausgestellt werde.

3. Desgleichen kann die Oberschulbehörde die Ausstellung eines solchen Zeugnisses verlangen, wenn ein erkrankter Lehrer die Absicht kundgibt, seinen Dienst wieder zu übernehmen, bei den Schulbehörden aber gegen die Verwirklichung dieses Vorhabens Bedenken bestehen, sei es in bezug auf die Leistungsfähigkeit des Lehrers oder in Rücksicht auf eine etwaige Gefährdung des Gesundheitszustandes der Schüler.

1. Zu Abs. 1 SchBW. §§ 14, 57 Seite 252, 282.

2. Zu Abs. 2 vergl. WD. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § 3 Buchst. e Seite 305. Die Vorlage eines bezirksärztlichen Zeugnisses kann nur durch das LM., nicht auch durch die Kreis- oder Stadtschulämter angeordnet werden.

3. Zu Abs. 3 vergl. SchBW. § 16, Abs. 3 Seite 446. Die Kosten für die bezirksärztliche Untersuchung hat in diesem Fall das LM. zu tragen.

Nach einer allgemeinen Anordnung des WM. kann, sofern die Anweisung eines Hilfslehrers für den erkrankten Lehrer nicht nötig fällt, die Anzeige an das WM. über die Dienstbehinderung des Lehrers sowie später die Anzeige über die Wiederaufnahme des Dienstes seitens des Kreis- oder Stadtschulamtes unterbleiben. Die Bestimmung ist besonders für die Stadtschulämter von Bedeutung, denen zur Aushilfe für dienstbehinderte Lehrer jeweils eine Anzahl Schulvikare zur Verfügung steht.

#### Fälle sonstiger Dienstbehinderung.

##### § 4.

1. Für den Fall sonstiger Dienstbehinderung haben die Lehrer sofort, unter genauer Angabe der Gründe, um Urlaub nachzusuchen. Das Gesuch ist, wenn es von dem Kreis- oder Stadtschulrat oder von der Oberschulbehörde zu erledigen ist, schriftlich einzureichen; andernfalls genügt der mündliche Vortrag (§ 3 der Ministerialverordnung vom 19. Januar 1893, die Beurlaubung der Lehrer etc. betreffend — Schulverordnungsblatt Nr. II Seite 17).

2. Solange nicht eine Gewähr für ausreichende Vernehmung des Dienstes gegeben ist, darf der Urlaub — besonders dringende Fälle ausgenommen — nicht angetreten werden.

3. Von der Erteilung des Urlaubs durch die Ortsschulbehörde ist durch den beurlaubten Lehrer vor dem Antritt des Urlaubs oder, wenn dies nach den Umständen des Falles nicht ausführbar erscheinen sollte, unmittelbar nach der Rückkehr aus dem Urlaub dem vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulrat unter Angabe der Gründe für die Beurlaubung und der wegen Vernehmung des Dienstes getroffenen Anordnungen Anzeige zu erstatten.

SchG. § 33 Seite 54.

Vergl. Bmtg. zu § 33 Seite 54. Ob und inwieweit eine Dienstbefreiung israelitischer Lehrer in Rücksicht auf rituelle Vorschriften einzutreten hat, wird Sache der Würdigung und Entschliebung im einzelnen Fall sein (DSchR. 6. Juni 1906).

Wegen der Dienstbefreiung der übrigen, namentlich der katholischen Lehrer, aus Anlaß der Teilnahme an kirchlichen Feiern vergl. Seite 438.

Die VO. des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 19. Januar 1893 enthält bezüglich der Beurlaubung der Lehrer folgende Bestimmungen:

§ 3. Bezüglich der Erteilung von Urlaub für Lehrer an Volksschulen ist zuständig:

1. bis zu drei Tagen: der Vorsitzende der örtlichen Aufsichtsbehörde;

2. bis zu einer Woche: der Kreisschulrat.

An Volksschulen mit drei und mehr Lehrern steht dem von der Oberschulbehörde bestellten ersten Lehrer die Befugnis zu, den übrigen an der Schule tätigen Lehrern Urlaub bis zu einem Tage zu erteilen.

Der erste Lehrer selbst bedarf auch für eine den Zeitraum von einem Tag nicht übersteigende Abwesenheit vom Dienstort der Beurlaubung durch den Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde.

§ 6. Für die Dauer der ordnungsmäßigen Ferien sind die Lehrer als beurlaubt zu betrachten.

§ 7. Gesuche von Lehrern an den Oberschulrat um Urlaubserteilung sind jeweils durch Vermittlung der örtlichen Aufsichtsbehörde und des vorgesetzten Kreisschulrats zur Vorlage zu bringen.

Diese Bestimmungen erleiden durch die in der SchWB. — § 41, 45, 47, 51, Seite 226, 269 und 273 über die Beurlaubung der Lehrer aufgestellten Vorschriften und Grundsätze folgende Änderungen:

Der Urlaub soll grundsätzlich beim Kreis- oder Stadtschulamt eingeholt werden. Die Zuständigkeit der untergeordneten Schulorgane ist beschränkt: sachlich auf diejenigen Fälle, in denen nach den jeweils vorliegenden besonderen Umständen die Entscheidung des Kreis- oder Stadtschulamts nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, zeitlich auf den Zeitraum von drei Tagen und weiterhin durch die Verpflichtung zur ungefäulsten Anzeige an das Kreis- bezw. Stadtschulamt. In dieser Beschränkung sind zur Urlaubserteilung für befugt erklärt die Schulleiter und die Oberlehrer in den Städten (§§ 41 und 45), nicht aber auch die übrigen ersten Lehrer (§ 51), die zeitlich nur zur Urlaubserteilung für einen Tag zuständig sind. (§ 51.)

Sofern für die Schule ein Schulleiter bestellt ist, kommt die in § 3 Ziff. 1 der WD. vom 19. Januar 1893 festgesetzte Zuständigkeit des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde in Wegfall. Sie bleibt aber bestehen für Schulen, für die weder ein Schulleiter, noch auch ein erster Lehrer bestellt ist, und für Schulen mit einem ersten Lehrer, insofern dieser Urlaub nur für einen Tag erteilen kann, sowie ferner für die Beurlaubung des ersten Lehrers selbst, dessen Zuständigkeit nach § 51 SchWB. nur auf die übrigen Lehrer, nicht auch (wie dies bezüglich des Schulleiters nach § 41 und bezüglich der Oberlehrer in Städten der Fall ist), auf seine eigene Person sich bezieht.

Hinsichtlich der Beurlaubung außerplanmäßiger Lehrer zur Übernahme einer privaten Lehrtätigkeit verfährt das LM. im allgemeinen nach folgenden Grundsätzen:

Wenn der Urlaub nachgesucht wird zur Ausübung einer außerstaatlichen Lehrtätigkeit, die entweder im öffentlichen Interesse erwünscht oder von der anzunehmen ist, daß sie für eine spätere Verwendung des zu beurlaubenden Beamten im staatlichen Dienst von Nutzen sein werde, wird Urlaub bis zur Dauer eines Jahres erteilt. Nach Ablauf des Jahres hat der Beurlaubte, falls er nicht zurückkehren will, aus dem staatlichen Dienst auszuscheiden. Dabei kann ihm in Aussicht gestellt, aber nicht zugesichert werden, daß er nach seiner Rückkehr bei sich bietender Gelegenheit wieder eine entsprechende Verwendung im staatlichen Dienst erhalten werde. — Für die Beurlaubung in den Reichsdienst oder zur Verwendung an einer Auslandsschule gelten besondere Bestimmungen.

Sofern die Beurlaubung kein volles Jahr beträgt, wird sie in die ruhegehaltensfähige Dienstzeit eingerechnet.

## Dienstabwesenheit ohne Urlaub.

## § 5.

1. Wenn ein Lehrer in Folge einer Aufforderung der mittleren oder oberen Dienstbehörde oder einer Gerichts- oder Staatsverwaltungsbehörde den Unterricht auszusetzen veranlaßt ist, bedarf er einer besonderen Urlaubserteilung nicht; es genügt vielmehr, dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde hievon schriftlich Anzeige zu erstatten.

2. Lehrer, welche während der Ferien den Schulort verlassen wollen (§ 6 Abs. 1 der Ministerialverordnung vom 19. Januar 1893 über die Beurlaubung) haben der Ortsschulbehörde von ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte Anzeige zu erstatten.

Überdies haben die Lehrer, wenn ihre Abwesenheit vom Schulort auf die Zeit der Zahlung des Gehalts beziehungsweise der Vergütung sich erstreckt, jeweils rechtzeitig der zahlenden Kasse hievon Anzeige zu erstatten und eine Erklärung darüber abzugeben, ob der fällige Einkommensteil an ihren bezüglichen Aufenthaltsort ihnen nachgeschickt — für welchen Fall die Adresse genau anzugeben wäre — oder ob er einstweilen zurückbehalten oder aber an einen Bevollmächtigten ausbezahlt werden soll. Für letzteren Fall genügt die Ausstellung einer einfachen, durch das Bürgermeisterramt (nicht notariell) beglaubigten Vollmacht.

Die aus der Nachsendung des Gehalts entstehenden Kosten hat der Lehrer zu tragen.

Einer Urlaubserteilung bedarf es weiter nicht zur Ausübung des Amtes als Reichs- und Landtagsabgeordneter. RVerf. Art. 39, Bad. Verf. § 41. Ferner hat das StM. mit Entschliebung vom 20. April 1920 die Genehmigung dazu erteilt, daß die Vorstandsmitglieder des Badischen Beamtenbundes an den Tagen, an denen der Vorstand zu einer Sitzung zusammentritt, den Dienst um 12 Uhr mittags, die auswärts wohnenden je nach den Zugverbindungen entsprechend früher beendigen dürfen.

In den Fällen des Abs. 1 hat der Lehrer die Anzeige, sobald ihm die Tatsache, die seine Abwesenheit vom Dienst bedingt, bekannt geworden ist, umgehend zu erstatten. Ebenso hat der Vorsitzende der Ortsschulbehörde die ihm erstattete Anzeige unverzüglich an das Kreis Schulamt weiter zu leiten.

## § 6.

der die Militärverhältnisse der Lehrer regelt, ist gegenstandslos geworden.

## Annahme von Geschenken.

## § 7.

(1) Die Annahme von Geschenken von Schülern und Eltern beziehungsweise Fürsorgern schulpflichtiger und fortbildungsschul-

pflichtiger Kinder, insbesondere die Annahme der an verchiedenen Orten des Landes üblichen Neujahrs Geschenke, ist den Lehrern untersagt.

(2) Hierdurch werden die Vorschriften des § 14 der Landes herrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899 über die Dienstpflichten der Beamten, sofern dieselben auf die Annahme besonderer „Ehrengeschenke“ sich beziehen, nicht berührt.

BG. § 13 BVD. 3. BG. §§ 38, 39.

Auch das Nachsuchen um die Gewährung von Darlehen oder die Annahme solcher von seiten der Eltern von Schülern, ist mit den dienstlichen Verpflichtungen eines Lehrers nicht vereinbar.

**Ehrengeschenke** sind nach § 38 BVD. 3. BG. solche Geschenke, die einem Beamten als Anerkennung seiner dienstlichen Betätigung von Personen, auch juristischen, zugebracht sind, auf die sich die Amtsgewalt oder die amtliche Tätigkeit des Beamten erstreckt oder erstreckte.

#### Besondere dienstliche Verpflichtungen.

##### § 8.

1. Den Lehrern wird zur besonderen Pflicht gemacht, mit ihren Amtsgenossen einträchtig zusammenzuwirken, den Mitgliedern der Aufsichtsbehörden mit schuldiger Achtung zu begegnen und den Anordnungen der vorgeordneten Dienstbehörden gewissenhaft nachzukommen.

2. Sie werden es ferner als ihre Pflicht erachten, bei den Konferenzen, wo solche durch den Rektor oder den ersten Lehrer abgehalten werden, regelmäßig zu erscheinen, und sich angelegen sein lassen, den Zweck derselben nach Kräften zu fördern.

1. Die Verpflichtung zu einträchtigem Zusammenleben mit den Amtsgenossen erstreckt sich auch auf die Familienangehörigen des Lehrers. Für Zuwiderhandlungen nach dieser Richtung ist der Lehrer verantwortlich. § 11 SchG. §§ 13, 14, 22, 23, 25. SchBVD. §§ 12, 36, 38, 40.

2. SchBVD. §§ 32, 63.

#### Verpflichtungen bei einem Dienstwechsel.

##### § 9.

Für den Fall der Versetzung auf eine andere Stelle oder der erstmaligen Verwendung im Schuldienst werden sie ihren Dienst genau auf den von der vorgeordneten Behörde bestimmten Tag antreten und sofort nach Eintreffen an ihrem Dienstort bei dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde sich melden. Sie werden demnächst auch den übrigen Mitgliedern der Ortsschulbehörde sowie dem Kreis Schulrat und dem Vorstand des Bezirksamtes — sofern sie

nicht bisher schon im gleichen Visitatur- bezw. Amtsbezirke tätig waren — sich vorstellen.

Der Lehrer hat sich an seinem — neuen — Dienstort womöglich so zeitig einzufinden, daß er mit dem Unterricht am Morgen des für den Dienstantritt festgesetzten Tages zur geordneten Zeit beginnen kann. SchWD. § 13.

Das Wort „demnächst“ bedeutet im Zusammenhalt mit dem unmittelbar zuvor gebrauchten Wort „sofort“, daß die weiteren Vorstellungen sich an diejenige bei dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde anreihen sollen. Wenn die Bktm. des WM. vom 22. Dezember 1920 — ABl. 1921 Nr. 1 — die Vorschrift dahin erläutert, daß diese Vorstellungen „bei gelegentlicher Anwesenheit des Lehrers am Dienstort dieser Behörden erfolgen soll“, so hat sie den durch die Inflation hervorgerufenen Verhältnissen Rechnung tragen wollen. Mit dem durch die Vorschrift ursprünglich verfolgten Zweck steht sie nicht im Einklang. Die Vorstellung bei dem Kreisschulrat bedeutet für den Lehrer die dienstliche Meldung bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten. Die der Vorschrift gegebene Auslegung macht ihre Anwendung, abgesehen davon, daß sie ihre Ausführung ins Belieben des Lehrers stellt, nahezu illusorisch.

Unter Umständen kommt der Lehrer während seiner ganzen Dienstzeit überhaupt nicht in die für ihn bei der dermaligen Ausdehnung der Schulamtsbezirke vielleicht so weit entfernte Stadt, daß er die Hin- und Rückreise am einem Tag ausführen kann, oder aber er kommt zu einer Zeit dahin, zu der er (an einem Sonn- oder Feiertag) seine Vorstellung bei dem Kreisschulrat nicht ausführen kann. Die Anpassung der Vorschrift an die heutigen Verhältnisse würde bedingen, daß der Kreisschulrat dem Lehrer den Zeitpunkt für die Vorstellung bestimmen und ihm gleichzeitig den dazu notwendigen Urlaub bewilligen würde. Dabei mag dahin gestellt bleiben, ob bei großen Entfernungen dem Lehrer Ersatz der Reisekosten zu bewilligen wäre. Von der Anwendung der Bestimmung auf Lehrer, deren dienstliche Tätigkeit an der Schule von vornherein eine zeitlich kurz beschränkte ist, könnte abgesehen werden. Auch könnte es ins Ermessen des Kreisschulrats gestellt werden, ob er von dem Verlangen der Vorstellung im Einzelfall glaubt Umgang nehmen zu können.

Der Besuch bei dem Bezirksamt kann schon deshalb eher bis zur gelegentlichen Anwesenheit in der Amtsstadt, abgesehen daß diese für den Lehrer in den meisten Fällen leichter zu erreichen ist, als der Sitz des Kreisschulrats, verschoben werden, weil sich in den dreißig Jahren seit Erlassung der WD. infolge des verwaltungstechnischen Ausbaues des Kreisschulamtes die dienstlichen Beziehungen der Lehrer zu dem Bezirksamt gelockert haben.

#### **Haftung der Lehrer für das Schulinventar.**

##### § 10.

1. Die Lehrer haften für die beim Dienstantritt aufgrund eines geordneten Verzeichnisses von ihnen übernommenen Gebrauchsgegenstände und Lehrmittel. Sie werden daher von etwaigen Veränderungen im Bestande dieser Gegenstände der Ortsschulbehörde jeweils sofort Mitteilung machen.

2. Beim Abgang von der Stelle hat der Lehrer die bisher von ihm verwalteten Gebrauchsgegenstände und Lehrmittel aufgrund des Verzeichnisses, des weiteren die von ihm geführten Listen und Schulakten und dergleichen der Ortsschulbehörde zurückzustellen, die dann ihrerseits für die Übergabe an den Nachfolger Sorge tragen wird.

SchO. § 72. SchBVO. § 33. VO. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § 3 a.

#### Lebenswandel der Lehrer.

##### § 11.

Die Lehrer werden eines in sittlicher wie religiöser Beziehung tadellosen Lebenswandels sich befleißigen und darüber wachen, daß dies auch vonseiten ihrer Familienangehörigen geschieht. Ferner werden sie darauf Bedacht nehmen, einen geordneten Haushalt zu führen, ihren Zahlungsverbindlichkeiten pünktlich nachzukommen und leichtsinniges Schuldenmachen zu vermeiden.

Der Lehrer soll auch in seinem Lebenswandel für die Schüler vorbildlich sein. SchO. § 35. UPlan § 6.

#### Nichtplanmäßige Lehrer.

##### § 12.

Lehrer in nicht etatsmäßiger Stellung (Unterlehrer, Hilfslehrer, Schulverwalter) unterstehen hinsichtlich ihrer Dienstführung und ihres Verhaltens der Aufsicht des (ersten) Hauptlehrers.

#### Innerer und äußerer Schulbetrieb.

##### § 13.

1. Die Lehrer werden bei Erteilung des Unterrichts den vorgeschriebenen Stunden- und Lehrplan genau einhalten, auf den Unterricht, sowohl was den Lehrstoff, als die Methode anlangt, sich gewissenhaft vorbereiten, die ihnen obliegenden Korrekturen pünktlich besorgen und durch fortgesetzte Weiterbildung ihre Arbeit so fruchtbar als möglich zu machen sich bestreben. Insbesondere werden sie eingehende Vertrautheit mit den Verordnungen über den Lehrplan sich angelegen sein lassen.

2. Sie werden insbesondere auch die etwaigen Ausstellungen, zu denen ihr Unterrichtsverfahren bei der Prüfung der Schule durch die staatlichen Aufsichtsbeamten Anlaß geboten, wie die hierbei ihnen erteilten Ermahnungen und Winke gewissenhaft beachten und für den Unterricht nutzbringend zu verwerten suchen.



3. Die vorgeschriebenen Listen und sonstigen Verzeichnisse, wie auch etwaige Schulakten werden sie sorgfältig und gewissenhaft führen.

1. SchD. § 45 Abs. 2. 2. UPlan § 4. 3. SchBVD. §§ 30, 55. SchD. §§ 24, 40, 55, 66, 72. Liste der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Schüler Seite 467. Liste der Wiederimpfpflichtigen Schüler Seite 473.

#### Besondere Pflichten für den Unterrichtsbetrieb.

##### § 14.

1. Der Unterricht soll pünktlich zur festgesetzten Zeit und zwar in der Regel mit einem kurzen Gebet oder religiösen Gesang begonnen und ebenso geschlossen werden.

2. Während des Unterrichts hat der Lehrer ausschließlich der Lehrtätigkeit sich zu widmen und jeder anderweitigen Beschäftigung sich streng zu enthalten.

3. Zwischen der zweiten und dritten Unterrichtsstunde findet eine Pause von 10—15 Minuten statt. Der Lehrer ist verpflichtet, hierbei die Aufsicht zu führen. Wo an einer Schule mehrere Lehrer angestellt sind, bleibt denselben überlassen, in der Aufsichtsführung entsprechend abzuwechseln. Kommt eine Vereinbarung hierüber nicht zustande, wird die Reihenfolge von der Ortsschulbehörde bestimmt.

(4) Der Lehrer soll mindestens 10 Minuten vor Beginn des Unterrichts im Schulzimmer anwesend sein und dasselbe am Schluß des Unterrichts erst nach den Schülern verlassen.

1. Zu Abs. 1 hat das U.M. sich über das Schulgebet bei Verabschiedung einer ihm zugegangenen Beschwerde mit Erlaß vom 7. Oktober 1911 wie folgt ausgesprochen.

„Diese Bestimmung gilt nicht nur für Schulen mit Kindern eines Bekenntnisses, sondern auch für konfessionell gemischte Schulen. An den letzteren wird jeder Lehrer Gebete verwenden, die keinen spezifisch konfessionellen Charakter haben. Dagegen kann aus dem Charakter der Volksschule als einer konfessionell gemischten Anstalt nicht gefolgert werden, daß beim gemeinschaftlichen Gebet die Schüler der einen Konfession hinsichtlich der äußeren Gebetsformen nach den in dieser Beziehung für die Schüler der anderen Konfession bestehenden Vorschriften sich zu richten haben. Der Schule als solcher steht ein Recht der Einwirkung in dieser Beziehung überhaupt nicht zu; sie kann deshalb auch nicht verlangen, daß bei dem gemeinschaftlichen Gebet von den einzelnen Schülern die für ihr Bekenntnis gültigen und im Religionsunterricht ihnen bezeichneten äußeren Formen nicht beachtet werden.“

„Von diesen von der früheren Oberschulbehörde stets festgehaltenen, in den gesetzlichen Bestimmungen begründeten

ten Anschauungen abzugehen, liegt für uns nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage ein Anlaß nicht vor.“

„Hiernach wolle dem Lehrer X. entsprechende Weisung erteilt werden. Daß dies geschehen, ist dem Beschwerdeführer mit dem Anfügen zu eröffnen, die katholischen Lehrer und die katholischen Schüler anzuweisen, beim Schulgebet in gemischten Schulen sich des bei den Katholiken üblichen Kreuzzeichens zu enthalten.“

Wird der Unterricht mit einem religiösen Gesang eröffnet, so sind auch hiefür Lieder zu wählen, die keinen konfessionellen Charakter haben, bezw. bei keinem der beiden vorwiegend in Betracht kommenden Bekenntnisse als kirchliche Lieder in Übung sind.

2. Unter das Verbot des Abs. 2 fällt auch die Durchsicht und Verbesserung von Aufsätzen während der Unterrichtsstunde.

3. SchD. § 41. Abs. 2. VD. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § a.

Die Bestimmung über die Aufsichtsführung in den Pausen ist lediglich der Ausfluß einer dem Lehrer allgemein obliegenden Verpflichtung. Sie ist dazu bestimmt, die etwa bestehende Auffassung, daß die Pflicht zur Aufsichtsführung sich nicht auf die Pausen erstreckt, als unrichtig zu kennzeichnen.

Die Pflicht zur Aufsichtsführung gehört zur Sorge für die Person des Kindes, die dem Inhaber der elterlichen Gewalt zukommt. Mit der vom SchG. gebotenen Zuführung des Kindes durch die Eltern in die Schule geht für die Dauer des Verweilens des Kindes in der Schule die Pflicht zur Aufsichtsführung kraft Gesetzes auf die Schule und ihre Organe, in diesem Falle die Lehrer, über. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Veranstaltungen der Schule, sonach auch auf Schulausflüge, Wanderungen, Schulfeste, die unter Leitung des Lehrers unternommen oder abgehalten werden. Die aus dieser Verpflichtung für die Lehrer sich ergebende Haftung richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, und zwar nach § 832 BGB., der lautet:

#### § 832.

Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt, oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Für die Anwendung dieser Bestimmung sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Die schädigende Handlung muß von einem Schüler ausgehen; ob dieser nach seiner Persönlichkeit einer besonderen Aufsicht bedarf oder nicht, ist rechtlich bedeutungslos.

Der Schaden muß einem Dritten zugefügt werden. Der Dritte kann ein Schüler oder eine sonstige Person sein (z. B. Steinwurf eines Schülers).

Die Handlung muß objektiv widerrechtlich sein; dies ist sie dann, wenn die Befugnis dazu fehlt oder wenn die Grenzen der Befugnis dazu überschritten werden. Daß der Schüler schuldhaft — vorsätzlich oder fahrlässig —, gehandelt habe, ist nicht erforderlich. Die Haftung wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schüler, weil er (wegen Nichtvollendung des siebten Lebensjahrs oder wegen Mangels der „zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht“ BGB. 828) für die Handlung nicht haftbar gemacht werden kann.

Die Handlung muß Schaden verursachen, d. h. sie muß zur Folge haben, daß für den davon Betroffenen bezw. dessen Unterhaltspflichtigen besondere Aufwendungen entstehen, oder daß er in seiner Erwerbstätigkeit bezw. Erwerbsfähigkeit vorübergehend oder dauernd behindert wird.

Die Ersatzpflicht setzt ein Verschulden auf Seiten des Lehrers voraus; sie ist daher ausgeschlossen, wenn der Lehrer seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei genügender Aufsicht nicht abwendbar gewesen wäre. Den Beweis hiefür zu führen, liegt in beiden Fällen dem Lehrer ob.

Art und Umfang der Aufsicht wird sich im wesentlichen nach der Eigenart der Schüler zu richten haben. So wird bei Neigung von Schülern zu schlechten Streichen eine erhöhte Aufsichtspflicht bestehen. (ROK.) Der Lehrer wird im allgemeinen seiner Aufsichtspflicht genügen, wenn er das tut, was man nach vernünftigem Ermessen im Rahmen der Verkehrsanschauungen von ihm verlangen kann. In Rechtsprechung und Wissenschaft besteht Übereinstimmung darüber, daß die Anforderungen an den Lehrer in dieser Hinsicht nicht zu hoch gestellt werden dürfen. So wurde z. B. die Haftung eines Lehrers, der neben seiner Klasse noch eine andere Klasse zu beaufsichtigen und in dieser die Aufsichtsführung einem Schüler übertragen hatte, dafür, daß in dieser Klasse ein Schüler durch das Schlendern einer Stahlfeder verletzt wurde, vom ROV verneint. Ein Lehrer, der bei einem Schulausflug den Schülern das Mitbringen von Schießwaffen verboten und dieses Verbot beim Antritt des Ausflugs, vielleicht noch mit der Aufforderung zur Ablieferung einschärft, haftet nicht, wenn ein Schüler während des Ausflugs einen andern durch Schießen verletzt. Wohl aber haften in einem solchen Fall unter Umständen die Eltern des Schülers, weil sie ihm die Schusswaffe haben mitnehmen lassen, wegen Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht.

Die bloße Möglichkeit, daß der Schaden auch bei genügender Aufsichtsführung entstanden wäre, befreit von der Haftung nicht. Die Vorschrift des § 832 bezieht sich nur auf die Haftung für den Schaden, den ein Schüler einem Dritten zufügt.

Für den Schaden, den ein Schüler infolge mangelnder Aufsicht durch den Lehrer sich selbst zufügt, haftet der Lehrer unter dem Gesichtspunkt der Verletzung seiner Amtspflicht. Hierüber bestimmt § 839 BGB.

#### § 839.

Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Die Bestimmung des § 839 bezieht sich nur auf die Fälle der Verletzung einer Amtspflicht, d. h. derjenigen besonderen Pflichten, die einem Beamten als Träger der öffentlichen Gewalt gegenüber Personen obliegen, auf die sich seine Amtstätigkeit erstreckt. Nicht unter die Vorschrift fallen hiernach diejenigen Bestimmungen des BGB., die eine Handlung oder Unterlassung aus allgemeinen Gesichtspunkten für unerlaubt und zur Schadloshaltung verpflichtend erklären. Ebenso fällt nicht unter die Bestimmung die Verletzung einer Amtspflicht, die mit öffentlicher Strafe bedroht ist. (§ 823.)

Die Verletzung der Amtspflicht muß eine vorsätzliche, d. h. bewußt gewollte, oder eine fahrlässige sein. Fahrlässigkeit liegt vor, „wenn Jemand die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt“. (BGB. § 276.)

Die erforderliche Sorgfalt ist beachtet, wenn nach dem natürlichen Verlauf der Dinge erwartet werden kann, daß die Handlung einen Schaden nicht herbeiführen wird. Fahrlässigkeit liegt z. B. vor, wenn der Lehrer beim Turnen und Spielen die gebotenen Vorsichtsmaßregeln unterläßt, keine Hilfsstellung anordnet, beschädigte Geräte verwendet, bei der Aufstellung der Schüler zu Freiübungen keinen genügenden Abstand einhält usw. Ist in einem solchen Fall der dem Schüler erwachsende Schaden kein unmittelbarer, sondern durch einen Mitschüler veranlaßt, so fällt diese Beschädigung trotzdem nicht unter § 832, sondern, weil sie durch Verletzung einer Amtspflicht verursacht ist, unter § 839. Der Lehrer handelt auch fahrlässig, wenn er bei einer an sich erlaubten Züchtigung ein schadhafes Stöckchen verwendet, das abgesplittert und den Schüler verletzt, oder wenn er dabei in der Aufregung einen daneben sitzenden Schüler beschädigt. Fahrlässigkeit liegt auch vor, wenn der Lehrer beim Vollzug der Strafe der Einsperrung die in SchD. § 66 Abs. 2 vorgeschriebene Nachschau unterläßt oder den Schüler über die zulässige Zeit zurückbehält und dadurch eine gesundheitliche Schädigung des Schülers verschuldet. Unter Umständen kann derjenige, dem die Verletzung der Amtspflicht einen Schaden bringt, nicht ein Schüler, sondern eine sonstige Person sein, so — nach einer Entscheidung des RGK. — wenn der Lehrer entgegen bestehender Vorschrift die Schüler auf einem öffentlichen Weg oder Platz Fußball spielen läßt und dabei ein Vorübergehender verletzt wird.

Dagegen hat das RGK. ausgesprochen, daß noch keine Fahrlässigkeit vorliegt, wenn der Lehrer ein Spiel der Kinder, bei dem sie zusammenstoßen und stürzen können, nicht verhindert. Die entfernte Möglichkeit einer Schädigung braucht überhaupt nicht in Betracht gezogen zu werden.

Sowohl bei der vorsätzlichen wie bei der fahrlässigen Verletzung der Amtspflicht tritt für den dadurch verursachten Schaden zunächst, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Beamten, der Staat ein. Das Gesetz vom 17. Juni 1899 über die Ausführung des BGB. bestimmt hierüber:

#### Art. 5.

Verletzt ein Beamter des Staats in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahr-

lässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft dem Beteiligten gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Soweit nicht die Amtshandlung eines Beamten der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit in Frage steht, ist die nach Abs. 1 zulässige Verfolgung des Staates im Falle des Verlangens des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums an die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs gebunden. Das Verlangen kann nur solange gestellt werden, als in dem gerichtlichen Verfahren ein landgerichtliches Urteil noch nicht verkündet ist.

Soweit der Staat in diesen Fällen den Beschädigten befriedigt, geht die Forderung auf den Staat über.

Über die Haftung des Lehrers im Falle der Überschreitung des Züchtigungsrechts vergl. § 23.

4. Die Nichtbeachtung der Vorschrift des Abs. 4 macht den Lehrer unter Umständen für etwaige in seiner Abwesenheit vorkommende Ungehörigkeiten haftbar. Vergl. auch SchD. § 60.

#### Außerer Auftreten des Lehrers in der Schule.

##### § 15.

Der Lehrer soll in geordneter Kleidung vor den Schülern erscheinen und während des Unterrichts einer würdigen Haltung sich befleißigen. Er hat aus dem Unterricht sorgsam alles fernzuhalten, was die Aufmerksamkeit der Schüler zu beeinträchtigen oder abzulenken geeignet wäre.

Der Lehrer soll durch sein äußeres Auftreten den Schülern ein gutes Vorbild geben und auch die für eine gedeihliche Wirksamkeit unentbehrliche Achtung der Schüler nicht gefährden. SchB. § 59.

#### Sorge für das körperliche Wohl der Schüler.

##### § 16.

Dem körperlichen Wohl der Schüler ist die gebührende Sorgfalt zuzuwenden, auf richtige Körperhaltung derselben beim Lesen, Schreiben, Zeichnen und Singen usw. genau zu achten. Insbesondere ist für gesundheitsfördernde Lüfterneuerung im Schulzimmer und im Falle der Heizung für eine angemessene Luftwärme (von 14 oder 15 ° R.), für die richtige Verteilung des Lichtes usw. Sorge zu tragen. Auch hat der Lehrer darüber zu wachen, daß die Beheizung und Reinigung der Schulräume von den hierfür bestellten Personen gewissenhaft besorgt werde.

SchD. §§ 72, 77. SchBWD. §§ 35, 36. SchAWD. §§ 4 und 12.

**Handhabung der Schulzucht.**

## § 17.

Die Schüler sind streng zur Befolgung der in ihrer Schulordnung (Schulgesetzen) — § 39 Ziffer 2 der Schulordnung — gegebenen Vorschriften anzuhalten und zwar in einer Weise, daß ihnen Reinlichkeit und Ordnung, Ruhe und Aufmerksamkeit, Friedfertigkeit und Verträglichkeit, Freundlichkeit und Gefälligkeit, Artigkeit und Anständigkeit, Fleiß und Ausdauer, Frömmigkeit und Gewissenhaftigkeit, Wahrhaftigkeit und Gehorsam zur freudig geübten Gewohnheit werden.

SchG. § 35. SchD. §§ 59—69.

**Verhalten der Schüler außerhalb der Schule.**

## § 18.

Auch das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule, soweit dasselbe öffentlich bemerkbar ist oder zur Kenntnis des Lehrers kommt, bildet einen Gegenstand der pflichtmäßigen Beachtung und Beurteilung des Lehrers.

SchD. § 68.

**Vorbildliche Führung der Lehrer.**

## § 19.

(1) Die Mittel zur Beförderung einer guten Schulzucht wird der Lehrer weniger in Verwarnungen und Strafen als in der Natur seines eigenen Auftretens finden.

(2) Vor allem wird er sein Benehmen so einrichten, daß dieses den Schülern zum Vorbild dienen kann. Er wird durch einen unbescholtenen, charakterfesten Lebenswandel Achtung und Ansehen bei den Schülern in dem Maße sich zu sichern wissen, daß er die Neigung zur Ordnungswidrigkeit und zum Unfleiß zumeist schon durch einfache Belehrung und Ermahnung in Schranken zu halten in der Lage sein wird. Durch eine taktvolle, den nötigen Ernst mit Milde und Freundlichkeit verbindende Behandlungsweise der Kinder wird er deren Liebe und Vertrauen zu gewinnen suchen und die ihm anvertraute Jugend hierdurch zu freiwilliger Folgsamkeit und freudigem Gehorsam anzuleiten sich bestreben.

KVerf. Art. 148 Abf. 1. SchG. § 35. SchD. § 59.

**Schonung des Gefühlslebens der Schüler.**

## § 20.

Die Lehrer werden in ihren Äußerungen alles sorgfältig vermeiden, was in sittlicher und religiöser Hinsicht bei den Schülern

Anstoß erregen könnte; sie werden durch ernste und würdige Behandlung des Lehrstoffes verhüten, daß irgendwie in der Vorstellung der Schüler unreine Bilder geweckt oder die Ehrfurcht vor Gott und dem Heiligen beeinträchtigt wird.

RRerf. Art. 148 Abs. 2. SchG. § 34.

### Gleichmäßige Behandlung der Schüler.

#### § 21.

Es wird den Lehrern zur strengen Pflicht gemacht, in der Behandlung der Schüler mit gewissenhafter Unparteilichkeit zu verfahren. Sie sollen nicht durch ungehörige Rücksichten — wie z. B. auf Familienverhältnisse, auf geistige Begabung der Kinder — sich verleiten lassen, mit einem Teil derselben sich mehr oder weniger abzugeben als mit anderen; sie werden insbesondere weniger begabten Schülern gegenüber mit liebevoller Ausdauer verfahren und ihr Augenmerk darauf richten, die große Mehrheit der Schüler gleichmäßig durchzubilden. Bei Belohnungen und Bestrafungen werden sie ohne Ansehen der Person die strengste Gerechtigkeit walten lassen.

SchB. §§ 50, 51. Belohnungen an einzelne Schüler für besonders gute Leistungen sieht die SchD. nicht mehr vor. Sie schließt aber die Abgabe von Bildchen oder Schriftchen an die Schüler zu solchen Zwecken nicht aus, macht sie aber von der Genehmigung durch das Kreis Schulamt abhängig. SchD. § 63 Abs. 1.

### Strafen.

#### § 22.

(1) Bei der Anwendung von Strafen ist auf das Alter, das Geschlecht, die natürlichen Eigenschaften, die Bildungsstufe und den Gesundheitszustand der Schüler Rücksicht zu nehmen.

(2) Als Strafen dürfen nur die in §§ 41 und 42 der Schulordnung bezeichneten zur Anwendung kommen. Alle anderen Arten von Strafen sind untersagt. Insbesondere hat der Lehrer aller Drohungen, Schelt- und Schimpfworte, sowie verletzenden Spottes sich zu enthalten.

1. Die Strafe soll dem Verschulden des Schülers angemessen sein. Ob und inwieweit ein solches Verschulden überhaupt vorliegt, ist besonders auch unter Berücksichtigung der psychischen Veranlagung und der häuslichen Verhältnisse des Schülers gewissenhaft zu prüfen.

2. SchD. §§ 64—67. SchWB. § 12.

## Körperliche Züchtigung.

## § 23.

(1) Die Strafe der körperlichen Züchtigung darf nie wegen bloßen Unfleißes, sondern nur wegen beharrlichen böswilligen Widerstandes oder wegen besonders unmartigen Verhaltens in oder außer der Schule (z. B. Verspottung des Lehrers, Roheit, Unsitlichkeit, boshafte Sachbeschädigung, Tierquälerei usw.) in Anwendung gebracht werden. Der Lehrer hat sich hierbei einer (gebundenen) Rute oder eines leichten Stöckchens zu bedienen und darf die Strafe nicht in blindem Zorn und Eifer, sondern nur mit ruhiger Überlegung und Vorsicht vollziehen, so daß der Schüler keinen Schaden an Körper oder Gesundheit nimmt. Schlagen auf den Kopf oder ins Gesicht, Reißen und Zerren an den Haaren oder Ohren ist unterjagt, ebenso eine das Schamgefühl des Kindes verletzende Behandlung (Entblößen von Körperteilen und dergleichen).

(2) Gegenüber schwächlichen Kindern soll die Strafe der körperlichen Züchtigung im allgemeinen nicht zur Anwendung kommen.

1. SchD. § 67. Die körperliche Züchtigung erfüllt an sich den strafrechtlichen Tatbestand der Körperverletzung. (RStGB. § 223.) Sie verliert diesen Charakter nur, soweit der Lehrer zu ihrer strafweisen Anwendung im Anschluß an SchD. § 67 nach § 23 hierzu für befugt erklärt ist. Neben den strafrechtlichen Folgen begründet die Nichtbeachtung der Vorschriften des § 23, sofern daraus für den Schüler ein Schaden entsteht, auch eine zivilrechtliche Haftung des Lehrers. § 823 BGB. bestimmt in dieser Beziehung:

## § 823.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Über die Begriffe „vorsätzlich“ und „fahrlässig“ vergl. die Bmtg. zu § 839 BGB. (§ 14) und über die Bedeutung von „widerrechtlich“ zu BGB. § 832. Die Voraussehbarkeit des Schadens ist nicht erforderlich (RGK.), wohl aber muß der Lehrer bei gehöriger Überlegung die Gefährlichkeit seines Tuns erkennen (Bad. Rechtspraxis 1904 211).

Der Schaden muß aus der Verletzung entstanden sein. Dazu genügt, daß er die, wenn auch erst durch andere Umstände vermit-



telte Folge der Handlung ist, die unmittelbare und notwendige Folge braucht er nicht zu sein. (Bad. Rechtspraxis 05, 13, 01, 278.) Das schädigende Ereignis braucht nur eine der mehreren zum Erfolg mitwirkenden Ursachen zu sein. (ROK.) Erkrankt oder stirbt der Schüler in der Folge, so schließt die Möglichkeit, daß die Krankheit wegen einer vorhandenen Veranlagung auch ohne die körperliche Züchtigung eingetreten wäre, die Haftung nicht aus. (ROK.) Sörgel BGB. S. 1032, 3. B.: Der Schüler hat einen Schlag an den Kopf erhalten, erkrankt hierauf an tuberkulöser Hirnhautentzündung und stirbt daran.

Die in Lehrerkreisen vielfach verbreiteten Anschauungen über die besonderen Gefahren, die sich für die Lehrer aus den Vorschriften des BGB. über die Haftung für unerlaubte Handlungen ergeben und die von versicherungslustigen Gesellschaften für ihre geschäftlichen Belange noch besonders ausgenutzt werden, sind tatsächlich nicht begründet. Die Haftung bewegt sich, auch was die §§ 832 und 839 BGB. angeht, innerhalb des auch für andere Beamte in den gleichen Verhältnissen geltenden Rechts. Wohl aber enthalten sie für den Lehrer eine ernste Mahnung zur genauen und gewissenhaften Erfüllung der bestehenden Dienstvorschriften.

#### Kollegiales Zusammenwirken der Lehrer.

##### § 24.

Die an derselben Schule wirkenden Lehrer werden hinsichtlich der Handhabung der Schulzucht sich miteinander ins Benehmen setzen, damit die Behandlung der Schüler aller Klassen eine gleichmäßige und die erzieherische Tätigkeit der Lehrer von den gleichen Grundsätzen getragen wird.

SchBVD. § 31. VD. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § 3 h.

##### § 25

behandelte die Beaufsichtigung der Schüler beim Gottesdienst im Anschluß an die Vorschrift des § 49 Abs. 2 der Schulordnung vom 27. Februar 1894. Er ist mit der Aufhebung der letzteren Bestimmung durch die Schulordnung vom 12. Dezember 1913 in Wegfall gekommen.

**Namhaftmachung der in der Diaspora wohnenden Schüler an die Kirchenbehörden.**

##### § 26.

Wenn eine Volksschule von Angehörigen eines Bekenntnisses besucht wird, für welches am Schulort Religionsunterricht nicht erteilt wird, haben die Lehrer dem Geistlichen, zu dessen Pfarrbezirk die betreffenden Schüler bezw. deren Eltern oder Fürsorger zugeteilt sind, von dem Ein- und Austritt solcher Schüler, jeweils sofort — unter Beifügung von Namen und Stand der Eltern be-

ziehungsweise des verantwortlichen Fürsorgers — Anzeige zu erstatten. Für den Ersatz der hierdurch etwa erwachsenden Kosten ist von der Ortsschulbehörde Sorge zu tragen.

Vergl. SchG. § 35 Seite 61.

#### Verbindung mit dem Elternhaus.

##### § 27.

Da die Mitwirkung des Hauses für Erfüllung der Aufgabe der Schule von großer Bedeutung ist, sollen die Lehrer sich anlegen sein lassen, zur Förderung der Zucht und des Fleißes der Schüler, so oft es angemessen erscheint, mit den Eltern oder Fürsorgern sich ins Benehmen zu setzen.

SchD. §§ 50, 51, 52, 64, 65.

Es wird sich empfehlen, zur Anbahnung engerer Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus auch für die Volksschule zeitweilig Elternabende zu veranstalten, wie sie in der Btm. des RM. vom 28. April 1920 — ABl. Nr. 18 — für die höheren Schulen vorgeesehen sind.

#### Verwendung von Schülern für Privat Zwecke.

##### § 28.

(1) Die Verwendung von Schülern und Schülerinnen, welche nicht zum Hausstand des Lehrers gehören oder in ein dauerndes Dienstverhältnis zu dessen Familie getreten sind, zur Beforgung häuslicher oder landwirtschaftlicher Arbeiten für den Lehrer ist untersagt.

(2) Zu sonstigen Dienstleistungen — wie Botengängen — dürfen Schulkinder von dem Lehrer für seine Privat Zwecke nur in dringenden Fällen sowie nur dann, wenn eine andere geeignete Person ihm hiefür nicht zur Verfügung steht, und nur mit ausdrücklicher Gutheißung ihrer Eltern beziehungsweise Fürsorgers verwendet werden. Die Kinder dürfen dabei jedenfalls den Unterricht nicht versäumen.

Die Bestimmung bezweckt zu verhindern, daß der Lehrer seine Autorität gegenüber den Schülern für seine eigenen Zwecke mißbraucht. Durch Runderlaß des vorm. Reichsmin. vom 26. Februar 1904 ist die Verwendung von Schülern auch zur Verbringung der Brennmaterialien der Schule an ihren Verwahrungsort (Speicher, Keller, Holzremise) im Auftrag des Lehrers oder der Ortsschulbehörde untersagt.

#### Dienstlicher Verkehr der Lehrer mit den staatlichen Aufsichtsbehörden.

##### § 29.

(1) Im dienstlichen Verkehr mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden haben die Lehrer der Vermittelung der Ortsschulbehörde

sich zu bedienen. Sie haben daher Eingaben, Berichte, Anzeigen an den Kreis Schulrat oder an die Oberschulbehörde dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde zur Weiterleitung zu übergeben.

(2) Ausgenommen hievon sind Schriftstücke, welche eine Beschwerde gegen die Dienstführung oder eine Anordnung der Ortsschulbehörde oder des Vorsitzenden derselben enthalten, oder bezüglich deren die unmittelbare Vorlage durch allgemeine Verfügungsvorschrift angeordnet oder im einzelnen Fall durch Verfügung der vorgesetzten Behörde veranlaßt ist. Des weiteren ist unmittelbar Vorlage an die zur Entscheidung in der Sache zuständige Behörde dann statthaft, wenn aus der durch Beachtung des Dienstweges entstehenden Verzögerung ein erheblicher Nachteil zu befürchten stände. Im letzteren Falle ist die Nichtbeachtung des Dienstweges in der Eingabe jeweils besonders zu begründen.

(3) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden sinngemäße Anwendung bezüglich der unmittelbaren Vorlage an die Oberschulbehörde, sofern es sich um Schriftstücke handelt, die zunächst bei dem Kreis Schulrat einzureichen wären.

1. Staatliche Schulaufsichtsbehörde ist auch das Bezirksamt, soweit es sich um Angelegenheiten der Schule handelt, deren Regelung zur Zuständigkeit dieser Behörde gehört.

Dienstliche Eingaben an sonstige staatliche oder an kirchliche Behörden sind an das Kreis Schulamt zur Weiterleitung vorzulegen.

Die Ortsschulbehörden ihrerseits haben die ihnen zur Eröffnung an die Lehrer zugehenden Verfügungen der staatlichen Schulaufsichtsbehörden den Lehrern entweder in Abschrift oder in Urschrift verschlossen zugehen zu lassen. Den Lehrern steht es frei von einer urschriftlich mitgeteilten Verfügung Abschrift zu nehmen. Die Verfügung selbst ist an die Ortsschulbehörde zum Anschluß an die Akten zurückzugeben.

Wo ein Schulleiter oder erster Lehrer bestellt ist, geht die Vermittlung des dienstlichen Verkehrs durch diesen. SchWB. §§ 43, 45, 47.

### Besondere Vorschriften für nichtplanmäßige Lehrer.

#### § 30.

(1) Lehrer in nicht etatmäßiger Stellung (Unterlehrer, Hilfslehrer, Schulverwalter) haben Eingaben und Anzeigen an die Ortsschulbehörde wie an die staatlichen Aufsichtsbehörden dem (ersten) Hauptlehrer zur Weiterleitung zu übergeben.

(2) Diese Vorschrift erleidet eine Ausnahme nur, sofern es sich um eine Beschwerde gegen den (ersten) Hauptlehrer handelt.

SchWB. §§ 43, 45, 47.